

# Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Manfred A. Daus, E.N.A**

Ordinarius für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Europarecht  
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Jean Monnet Professor of European Law

Honorarprofessor an der Karls-Universität Prag

Direktor h. c. des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

Redaktionsassistentz: Dr. phil. Gerald Mund, M. A.

**Band 2**

Stand: März 2009 (24. Ergänzungslieferung)



**Verlag C. H. Beck München 2009**

Dieses Titelblatt entstammt der 24. Auflage März 2009

ISBN 978 3 406 585395

Zitiervorschlag:

Verfasser, in: *Dausers* (Hrsg.), Hdb. EU-WirtschaftsR, A. I. R.dnr. 7

Auszugsweise Übersetzungen dieses Werkes sind unter folgenden Titeln erschienen:

*Prawo gospodarcze Unii Europejskiej,*  
Wydawnictwo C. H. Beck, Warszawa 1999,  
(ISBN 83.7110.855.0),  
1055 Seiten

*Příručka hospodářského práva EU,*  
ASPI, Praha 2002,  
(ISBN 80.86395.32.4),  
774 Seiten

*Nastol'naja kniga po ékonomičeskomu pravu Evropejskogo Sojuza. Tom I. Polutom 1+2,*  
Izdatel'stvo BEK, Moskva 2003,  
(ISBN 5.85639.353.8), Band I, 2 Halbbände,  
1180 Seiten  
(Band II in Vorbereitung)

Grundwerk ISBN 978 3 406 44100 4  
ergänzt bis ISBN 978 3 406 58539 5

© 2009 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz und Druck: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## N. Forschungs-, Wissenschafts- und Technologiepolitik

Christine Godt

### Übersicht

|   | Rdnr.  |   | Rdnr.  |
|---|--------|---|--------|
| 1. Einleitung . . . . .   | 1–5    | dd) Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen . . . . .                            | 35     |
| 2. Gemeinschaftseigene Forschungs- und Technologieförderung . . . . . | 6–40   | ee) Bewertung . . . . .   | 36, 37 |
| a) Allgemeines . . . . .  | 6–8    | d) Die gemeinsame Forschungsstelle ( <i>Joint Research Center</i> ) . . . . .         | 38     |
| b) Die Forschungsrahmenplanung . . . . .                              | 9–25   | e) Die gemeinschaftliche Beteiligung an nationalen Programmen, Art. 169 EGV . . . . . | 39     |
| aa) Grundsätzliches . . . . .   | 9–16   | f) Art. 171 EGV – gemeinsame Unternehmen . . . . .                                    | 40     |
| bb) Das 6. Forschungsrahmenprogramm (2002–2006) . . . . .             | 17–20  | 3. Koordinierung mitgliedstaatlicher Forschungs- und Technologiepolitik . . . . .     | 41     |
| aaa) Aufbau und Grundzüge . . . . .                                   | 17, 18 | 4. Intergouvernementale Forschungs- und Technologiepolitik . . . . .                  | 42–47  |
| bbb) Instrumente . . . . .  | 19, 20 | a) Programmförderung . . . . .  | 42     |
| cc) Das 7. Forschungsrahmenprogramm . . . . .                         | 21–25  | b) Großforschungseinrichtungen . . . . .  | 43     |
| c) Der Fördervertrag . . . . .  | 26–37  | c) Multilaterale Wissenschaftspolitik . . . . .                                       | 44–46  |
| aa) Grundsätzliches . . . . .   | 26, 27 | d) Bilaterale Verträge . . . . .  | 47, 48 |
| bb) Abschluss des Fördervertrages . . . . .                           | 28–30  | 5. Ausblick . . . . .   | 49, 50 |
| cc) Die Beteiligungsregeln . . . . .                                  | 31–34  |   |        |
| aaa) Grundsätze . . . . .   | 31, 32 |   |        |
| bbb) Eigentum und Verfügungsrechte . . . . .                          | 33     |   |        |
| ccc) Zugangsrechte . . . . .  | 34     |   |        |

**Schrifttum:** *Babarinde/Faber* (Hrsg.), *The European Union and the developing countries: the Cotonou Agreement*, 2005; *Bartosch*, Die neuen Gruppenfreistellungsverordnungen im EG-Beihilferecht, *NJW* 2001, 921; *Bogdandy/Westphal*, Der rechtliche Rahmen eines autonomen Europäischen Wissenschaftsrats, 37 *WissR* 2004, 224; *Beckers*, Galileo – Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung als Public Private Partnership-Projekt, in: *Nicklisch* (Hrsg.), *Forschungs- und Entwicklungsverträge in Wissenschaft und Technik*, 2004, S. 153; *Borrás*, The Innovation Policy of the European Union – From Government to Governance, 2003; *Caracostas*, Shared Governance Through Mutual Policy Learning, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy*, 2003, S. 33; *Classen*, Forschungsförderung durch die Europäische Gemeinschaft und Freiheit der Wissenschaft, *WissR* 1995, 97; *Dolata*, International Innovative Activities, National Technology Competition and European Integration Efforts, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens*, *Changing Governance of Research and Technology Policy*, 2003, S. 271; Dutch Advisory Council for Science and Technology Policy (AWT), *Trading in Knowledge – University Patenting Policy for the Benefit of Utilising Knowledge*, 2001; *Eaton/Gutierrez/Kortum*, *European Technology Policy*, 1998; *Edler*, Change in European R & D Policy as a Complex Consensus-building Process, in: *Kuhlmann/Edler/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy – the European Research Area*, 2003, S. 98; *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy – the European Research Area*, 2003; *Eisenberg*, *Public Research and Private Development: Patents and Technology Transfer in Government-sponsored Research*, 82 *Vir.L Rev.* 1996, 1663; *Europäische Kommission*, Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahre 2003 vom 17. 3. 2005, *ABl. C* 65E/1, 2005; *European Commission*, *Guide to Intellectual Property Rights for RP6 Projects*, 2004; *European Commission – Expert Group*, *Management of Intellectual Property in Publicly-Funded Research Organisations: Towards European Guidelines*, Working Paper EUR 20915 EN, 2004 (<http://europa.eu.int/comm/research/cra/pdf/iprmanagementguidelines-report.pdf>); *Europäische Kommission*, Eine Evaluierung der Auswirkungen des Unterbleibens oder der Verzögerung von Veröffentlichungen, deren Gegenstand patentfähig sein könnte, auf die gentechnologische Grundlagenforschung, gemäß Art. 16 Buchstabe b) der Richtlinie Nr. 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, *KOM* (2002) 2 endg.; *Folz*, *Technologiegemeinschaften und Gruppenfreistellungen*, 2002; *Geoghiou et al.*, *The Impact of European Community Policies for Research and Technological Development upon Science and Technology in the United Kingdom*, 1993; *Godt*, *Patent-*

schutz für Forschungsergebnisse – eine Herausforderung für die Wissenschaft, 36 *WissR* 2003, 25; *Godt*, The Role of Patents in Scientific Competition, in: *Albert* (Hrsg.), *Scientific Competition*, 2006; *Godt*, Eigentum an Information – ein Beitrag zur Rückführung der Patenttheorie an die allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Information, 2006; *Götz*, Subventionsrecht, in: *Dausen* (Hrsg.), *Hdb. EU-WirtschaftsR*, H. III (EL. 4); *Grande*, Multi-Level Governance: Institutionelle Besonderheiten und Funktionsbedingungen des europäischen Mehrebenensystems, in: *Grande/Jachtenfuchs* (Hrsg.), *Wie problemlösungsfähig ist die EU*, 2000, S. 11; *Hagendijk/Kallerud*, Changing Conceptions and Practices of Governance in Science and Technology in Europe: A Framework for Analysis, STAGE Discussion Paper 2, March 2003; *Hoeren*, Zur Patentkultur an Hochschulen – auf neuen Wegen zum Ziel, 38 *WissR* 2005, 131; *Holla-Maini*, Galileo-Projekt, Structure and Challenges, in: *Nicklisch* (Hrsg.), *Forschungs- und Entwicklungsverträge in Wissenschaft und Technik*, 2004, S. 145; *Jansen*, Research Networks – Origins and Consequences: Preliminary evidence from a study of astrophysics, naotechnology and micro-economics in Germany, in: *Albert* (Hrsg.), *Scientific Competition. Theory and Policy*, 2006; *Kallmayer*, Forschung und technologische Entwicklung (Titel XVIII), in: *Callies/Ruffert* (Hrsg.), *Kommentar über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EGV –*, 1999, 1539; *Kohler-Koch/Conzelmann/Knodt* (Hrsg.), *Europäische Integration – Europäisches Regieren*, 2004; *Kuhlmann/Eidler*, Changing Governance in European Research and Technology Policy, in: *Eidler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy – The European Research Area*, 2003, S. 3; *Liebscher/Flohr/Petsche*, *Hdb. der EU-Gruppenfreistellungen*, 2003; *Mariën-Dusak*, *Wissenschaft, Forschung und Entwicklung*, in: *Röttinger/Weyringer* (Hrsg.), *Handbuch der Europäischen Integration – Strategie, Struktur, Politik der Europäischen Union*, 1996, S. 1010; *OECD* (Hrsg.), *Innovative Networks – Co-operation in National Innovation Systems*, 2001; *OECD* (Hrsg.), *Science, Technology and Industry Scoreboard*, 2003; *Peschke*, *Transnationale Kooperation in der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik: die Rolle europäischer Wissenschaftseinrichtungen*, <http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=962995126&dokvar=d1&dokext=pdf&filename=962995126.pdf>, (Diss. München) 2001; *Peterson/Sharp*, *Technology Policy in the European Union*, 1998; *Pfeiffer*, *Die Forschungs- und Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft als Referenzgebiet für das europäische Verwaltungsrecht*, 2002; *Rammer/Licht/Beschorner*, *Vor- und Nachteile der geplanten „Risk-Sharing Finance Facility“ (RSFF) im 7. EU-Rahmenprogramm – Kurzexpertise*, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim, 30.9. 2005, <http://www.rp6.de/inhalte/rp7/rsff/Download/dat./fil1696>; *Reichman/Uhlir*, *A Contractually Reconstructed Research Commons for Scientific Data in a Highly Protectionist Intellectual Property Environment*, 66 *SPG Law & Contemp. Probs.* 2003, 315; *Schmidt-Assmann*, *Organisationsfragen der europäischen Forschungspolitik*, in: *Due* (Hrsg.), *FS Everling*, 1995, S. 1281; *Maria Joao Rodrigues*, *European Policies for a Knowledge Economy*, 2003; *Schrell/Nils*, *Der Aufbau von Gendatenbanken und ihre wirtschaftliche Verwertung am Beispiel Estlands*, *GRUR (Int.)* 2001, 304; *Schultzke/Pautke/Wägner*, *Die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer – Praxiskommentar*, 2005; *Scotchmer*, *Innovation and Incentives*, 2004; *Starbatty/Vetterlein*, *Die Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft*, 1990; *Stein/Pifer/Georghiou et al.*, *The Impact of European Community R&D Programmes and Policies on United Kingdom Collaboration with non-European Community Countries*, *PREST Report to the US National Science Foundation* (June 1993), 1993; *Trute/Gross*, *Rechtsvergleichende Grundlagen der Europäischen Forschungspolitik*, *WissR* 1994, 203; *Ulrich*, *Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*, 1984; *ders.*, *Europäische Forschungs- und Technologiepolitik und die Ordnung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt*, 9 *Jhb. NPÖ* 1990, 169; *ders.*, *TRIPS: Adequate Protection, Inadequate Trade, Adequate Competition Policy*, 4 *PRimLPolJ.* 1995, 153; *ders.*, *Mehr Initiative, mehr Innovation*, *MittDPatAnw* 1997, 80; *ders.*, *Expansionist Intellectual Property Protection and Reductionist Competition Rules: A TRIPS Perspective*, 7 *J. Int'l Econ. L.* 2004, 401; *Walter*, *Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft*, 2003; *Welsch*, *Innovationspolitik*, 2005.

## 1. Einleitung

- Die gemeinschaftliche Forschungs- und Technologiepolitik ist in den vergangenen Jahren von einem zuvor randständigen Politikgebiet zu einem flankierenden Pfeiler der EU-Wirtschaftspolitik geworden. Sie wird ergänzt durch die Wissenschaftspolitik, die primär auf Art. 149, 150 [ex-Art. 126, 127] EGV gestützt wird. Als Aufgabe wurde Forschungs- und Technologiepolitik 1987 durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) aufgenommen,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Art. 24 EEA, *ABl.* 1987, L 169/10. Administrativ war die Forschungspolitik durch die bereits

der Maastricht-Vertrag von 1992 erhob sie zur Gemeinschaftsaufgabe mit Verfassungsrang (Art. 3 [ex-Art. 3] lit. n) EGV). Dieser richtete die anfangs streng auf die Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtete Forschungspolitik<sup>2</sup> pluralistischer aus.<sup>3</sup> Neben der Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützt sie nun alle Forschungsmaßnahmen, die auch für die anderen EG-Politiken erforderlich sind. Forschungspolitik ist damit **Innovationspolitik**, die die gesellschaftliche Transformation zur Wissensgesellschaft unterstützen soll.<sup>4</sup> In dieser funktionalen, durch Programme inhaltlich gesteuerten Forschungsförderung unterscheidet sich die Europäische Forschungspolitik von den meisten nationalen Politiken der Mitgliedstaaten. Mit der Erklärung von Lissabon im Jahr 2000 zielt die Gemeinschaft auf die Herstellung eines **Europäischen Forschungsraumes**.<sup>5</sup> Damit sollen wissenschaftliche Forschungszusammenhänge bekräftigt und institutionalisiert werden. Das Ziel des Europäischen Forschungsraumes hat das bisherige Ziel der „Europäischen Technologiegemeinschaft“ abgelöst und wird ergänzt durch das wissenschaftspolitische Ziel eines „Europäischen Hochschulraums“ (s. u. Rdnr. 45). Wichtiger Baustein ist die Erhöhung der öffentlichen Forschungsausgaben auf 3 % des Bruttoinlandprodukts im Jahr 2010 sowie eine Erhöhung der Forschungsausgaben des Privatsektors.<sup>6</sup> Ob damit die Erhöhung des europäischen oder der nationalen Budgets gemeint ist, ist offen.

Dem **Wortlaut** des EG-Vertrags nach ist die europäische Forschungspolitik **zweistufig** **2** und **subsidiär**. Zweistufig ist sie insofern, als dass der Vertrag zwischen „gemeinschaftseigenen Aktionen“ und der „Koordinierung der nationalen Politiken“ unterscheidet. Subsidiär soll die gemeinschaftseigene Politik sein, da der Wortlaut den Schwerpunkt auf die Koordinierung legt: Art. 165 [ex-Art. 130h] I EGV verpflichtet die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten allein dazu, ihre Tätigkeiten zu koordinieren; auch die Rolle der Europäischen Kommission ist gemäß Art. 165 II EGV auf diese Koordinierung beschränkt. Diese Struktur hat sich mit den Jahren verschoben:<sup>7</sup> Lag anfangs das Gewicht auf der intergouvernementalen Koordinierung mitgliedstaatlicher Forschungs- und Technologiepolitik, so steht heute die eigene Forschungspolitik ganz im Vordergrund, die neben die mitgliedstaatlichen Politiken tritt.<sup>8</sup> Eine Koordinierung findet entscheidungstragen nicht statt

---

1967 eingerichtete Generaldirektion für allgemeine Forschung und Technologie vertreten, die aufgrund sektoraler Zuständigkeitsbefugnisse agierte. Nachdem die ersten Forschungsprogramme 1973 erlassen worden waren, wurde 1983/84 das erste Forschungsprogramm aufgelegt, zur Geschichte *Hilf, J.* in: *Groeben/Schwarze*, EU-/EG-Vertrag, 2003, Vorbem. zu den Art. 163 bis 173, Rdnr. 59 ff. und *Mönig*, in: *Lenz/Borchardt*, EU- und EG-Vertrag, 2003, Vorbem. zu Art. 163–173, Rdnr. 2–16.

<sup>2</sup> Die funktional als Ersatz für die eingebüßten Möglichkeiten der nationalen Industriepolitiken zugunsten eines einheitlichen Marktes eingesetzt wurde, *Peterson/Sharp*, *Technology Policy in the European Union*, 1998, 45.

<sup>3</sup> Damit bettete sich die Forschungspolitik zum einen in die übergeordnete europäische Integrationspolitik von einer reinen Wirtschaftsunion zu einer politischen Union ein, zum anderen spiegelt sich darin die Abkehr von einem linearen hin zu einem komplexeren Innovationsverständnis, das auf Netzwerke (dazu die Beiträge in: *OECD* (Hrsg.), *Innovative Networks – Co-operation in National Innovation Systems*, 2001; *Welsch*, *Innovationspolitik*, 2005, 277; *Peterson/Sharp*, *Technology Policy in the European Union*, 1998, 63 ff.) und die Vernetzung von Politikbereichen setzt (Schlagwort „Innovationspolitik der 3. Generation“, *Welsch*, *Innovationspolitik*, 2005, S. 227).

<sup>4</sup> *Borrás*, *The Innovation Policy of the European Union – From Government to Governance*, 2003, 40 ff.

<sup>5</sup> Programmatisch dazu Mitteilung der Kommission KOM (2000) 6 endg. vom 18. 1. 2000, S. 8.

<sup>6</sup> Von ehemals im Durchschnitt 1 % im Jahr 1993 (*Grunwald*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 1999, Art. 130h, Rdnr. 19) und im Durchschnitt der 25 derzeitigen EU-Mitgliedstaaten von etwa 2 % im Jahr 2002 (EU Press Release vom 12. 9. 2002, IP/02/1291; auch Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 12. 10. 2005, MEMO 05/366).

<sup>7</sup> *Trute/Gross*, *WissR* 1994, 203 (237 ff.).

<sup>8</sup> Über dieses konstitutive Spannungsverhältnis zwischen Europa und den Mitgliedstaaten, das stets neu austariert wird, besteht inzwischen in der Literatur Einigkeit. Siehe die durchaus unterschiedlichen Bewertungen des Gewichts von Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission

(s. u. Rdnr. 41). Die dadurch hervortretende Spannung zwischen supranationaler und nationaler Politik lässt sich heute nur noch unzureichend über die entgegengesetzten Grundsätze von Subsidiarität oder Komplementarität begreifen.<sup>9</sup> Von größerer Erklärungskraft ist die politikwissenschaftliche Leitidee des verbundenen Mehrebenensystems.<sup>10</sup> Für die gemeinschaftseigene Forschungspolitik ist das **Forschungsrahmenprogramm „RP“** das zentrale Instrument (s. u. Rdnr. 9–25).<sup>11</sup> Flankierende Bedeutung kommen dem **Gemeinsamen Forschungszentrum** zu (s. u. Rdnr. 38) und dem aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem 7. Forschungsrahmenprogramm gegründeten Europäischen Forschungsrat (s. u. Rdnr. 23). Auf der intergouvernementalen Ebene ist die dem Wortlaut nach auf die Mitgliedstaaten beschränkte Koordinierung zugunsten der Forschungsk Kooperation mit Drittstaaten verdrängt. Diese Initiativen sind bislang nicht mit dem Forschungsrahmenprogramm verbunden. Im finanziellen Umfang<sup>12</sup> und in der politischen Bedeutung (etwa COST und EUREKA für die Einbindung osteuropäischer Staaten, s. u. Rdnr. 42) sind sie dem Forschungsrahmenprogramm ebenbürtig.

3 Wortlaut und Systematik des Forschungskapitels erscheinen heute verunglückt. Die Zielsetzung in Art. 163 [ex-Art. 130 f] I EGV, Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, erscheint zu schmal; die beiden in Art. 163 II EGV genannten Maßnahmen, die Unterstützung von Forschung und technologischer Entwicklung der **Unternehmen und Forschungseinrichtungen** und die **Förderung der Zusammenarbeit** dieser Gruppen, zu breit. Die aufgeführten Mittel der Kooperationsförderung: Öffnung der mitgliedstaatlichen Beschaffungsmärkte, gemeinsame Normen und die Beseitigung der Kooperationshindernisse, sind weder forschungs- und entwicklungsspezifisch, noch, was die Öffnung der Beschaffungsmärkte und die Normsetzung anbelangt, kooperationspezifisch. Art. 163 II EGV wiederholt allenfalls Maßnahmen, deren Kompetenzgrundlagen sich in Art. 94 [ex-Art. 100] ff. EGV (**allgemeinen Binnenmarktmaßnahmen**) finden.<sup>13</sup> Zudem bündelt der Titel XVIII allenfalls Forschungsaufgaben, deren Grundlage auch in anderen Titeln (ehemals sogar anderen Verträgen<sup>14</sup>) zu finden sind, wie etwa Art. 35 [ex-Art. 41] lit. a) EGV (Agrarpolitik) oder Art. 2 lit. a), 4 ff. EAGV (atomare Forschung).

4 Unter der Europäischen Forschungspolitik hat sich ein **spezifisch europäisches For-**

---

in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy – the European Research Area*, 2003.

<sup>9</sup> Zu der alten Auseinandersetzung siehe einerseits für ein strenges Subsidiaritätsverständnis *Ullrich* in der Voraufgabe Rdnr. 3 und 9; andererseits für ein Komplementaritätsverständnis bereits *Glaesner*, in: *Grabitz*, EWGV, Art. 130 g Rdnr. 1. Zur modernen Bewertung des Subsidiaritätsgrundsatzes als die Gemeinschaftspolitik stärkend: *Caracostas*, *Shared Governance Through Mutual Policy Learning*, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy*, 2003, S. 33; auch *Dolata*, *International Innovative Activities, National Technology Competition and European Integration Efforts*, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), aaO., S. 271 (285).

<sup>10</sup> S. u. Rdnr. 4; *Kohler-Koch/Conzelmann/Knodt* (Hrsg.), *Europäische Integration – Europäisches Regieren*, 2004; *Grande*, *Multi-Level Governance: Institutionelle Besonderheiten und Funktionsbedingungen des europäischen Mehrebenensystems*, in: *Grande/Jachtenfuchs* (Hrsg.), *Wie problemlösungsfähig ist die EU*, 2000, S. 11.

<sup>11</sup> Für das heute nicht mehr gilt, dass über den Rückfluss von Forschungsgeldern die Europäischen Nettozahlerstaaten kompensiert würden, zu diesem Kalkül bis 1995, *Peterson/Sharp*, *Technology Policy in the European Union*, 165 und 179.

<sup>12</sup> Für das Rechnungsjahr 2004–2005 allein 1,6 Mrd. Euro, *EUREKA*, *The Eureka Initiative – The Dutch Chair: July 2004–June 2005*, 3 <<http://www.eureka.be/files/%3A908136>> (besucht 11/2005).

<sup>13</sup> Siehe kritisch *Ullrich* in der Voraufgabe, Rdnr. 3.

<sup>14</sup> Ehemals Art. 2 II, 3 lit. e, g, 55 EGKSV. 2002 ist die Montanunion (EGKS) nach 50-jähriger Laufzeit ausgelaufen. Die Restgelder werden als *Research Programme of the Research Fund for Coal and Steel* fortgeführt, siehe <<http://www.cordis.lu/coal-steel-rtd/home.html>> (besucht 9/2005).

**schungsprofil** entwickelt, das mit dem Begriffspaar „Transnationalität und Inklusivität“ beschrieben wird. Anfangs hatte die Europäische Forschung allein industriepolitische Zielsetzungen, agierte zuvörderst durch Großforschungseinrichtungen (wie CERN, ESO, s. u. Rdnr. 43) und hatte jeweils die Prägung der nationalstaatlichen Politik derjenigen Mitgliedstaaten, aus denen der Präsident des Forschungs-Ministerrats und der Forschungskommissar kamen.<sup>15</sup> Mit dem Vertrag von Maastricht erfuhr die Forschungspolitik eine breitere Einbettung, die der Umsetzung aller Politikziele der Europäischen Union dienen soll. Seither konnte sich ein spezifisch europäisches Forschungsprofil auf Grundlage zweier Zielsetzungen entwickeln: die europaweite, institutionell verankerte Kommunikation von Wissenschaftlern („europäischer Forschungsraum“) und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Marktes („europäischer Wirtschaftsraum“). Entscheidendes Kennzeichen des europäischen Forschungsprofils ist die Kooperation, typischerweise in dreifacher Ausprägung: Kooperation zwischen den europäischen und den mitgliedstaatlichen Behörden, Kooperation zwischen Forschungsgruppen mit vergleichbar flachen Hierarchien<sup>16</sup> und die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft für effizienten Technologietransfer.<sup>17</sup> Beide Ziele decken sich mit den Steuerungsmodi der modernen *governance*, die auf Kommunikation aller Beteiligten (interessierte Industrie und Öffentlichkeit) setzt.<sup>18</sup> In Abgrenzung zum US-amerikanischen Modell, in der der *public sector* und die Militärforschung (Stichworte: Strategic Defence Initiative, SDI und Global Positioning System, GPS) immer noch eine große Rolle spielen, versteht sich die Europäische Forschungspolitik als „zivilis Innovationsmodell“.

Die europäische Forschungspolitik steht zu einer Vielzahl anderer Politiken in enger Verbindung. Einerseits steht sie in prinzipieller Konkurrenz zur **Kartellaufsicht** nach Art. 81 [ex-Art. 85] ff. EGV und der **Beihilfeaufsicht** nach Art. 92 [ex-Art. 98] ff. EGV und damit dem Aufgabenbereich der Generaldirektion Unternehmen. Für beide Bereiche hat die Europäische Kommission allerdings ihre Kontrolle weitreichend, aber insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) zurückgenommen und ist systematisch für beide Bereiche von einer *ex ante* zu einer *ex post* Kontrolle übergegangen. Während sich die Beihilfen im Bereich Forschung und Entwicklung auf die dezisionistische Freistellung im WTO-Recht stützen können,<sup>19</sup> beruht die kartellrechtliche Kooperationsförderung auf einem wirtschaftstheoretischen Umdenken seit den 70er Jahren. Zum einen betrachtet es

<sup>15</sup> Lange wurde die Arbeit der Europäischen Kommission als „italienisch“ (*Filippo Pandolfi und Antonio Ruberti*), später „französisch“ (*Etienne Davignon*), dann „belgisch“ (*Philippe Busquin*) wahrgenommen. Welche „slowenischen“ Charakteristika die Politik ab 2004 kennzeichnet (*Janez Potočnik*), wird sich zeigen.

<sup>16</sup> Zentrale Schlüsselbegriffe sind dabei „governance“ (siehe dazu *Kuhlmann/Edler, Changing Governance in European Research and Technology Policy*, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), *Changing Governance of Research and Technology Policy – The European Research Area*, 2003, S. 3; *Borrás, The Innovation Policy of the European Union – From Government to Governance*, 2003) und „Netzwerke“, dazu *Jansen, Research Networks – Origins and Consequences*, in: *Albert, Scientific Competition. Theory and Policy*, 2006.

<sup>17</sup> Angelegt in den 80er Jahren und den Programmen ESPRIT, RACE und BRITE, dazu *Edler, Change in European R & D Policy as a Complex Consensus-building Process*, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), aaO., S. 98 (105).

<sup>18</sup> *Hagedijk/Kallerud, Changing Conceptions and Practices of Governance in Science and Technology in Europe: A Framework for Analysis*, STAGE Discussion Paper 2, March 2003, dies entspricht dem Ziel der sog. „Open Method of Coordination“; als Lösung ebenfalls ausgegeben auf dem Gipfel von Lissabon, siehe *Maria Joao Rodrigues, European Policies for a Knowledge Economy*, 2003, S. 27; zur Umsetzung in der Forschungspolitik *Caracostas, Shared Governance Through Mutual Policy Learning*, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), aaO., S. 33 (59 ff.).

<sup>19</sup> Art. 8.2a) WTO-Subventionsübereinkommen. Zum europäischen Beihilferecht und den Freistellungsverordnungen vermittelt einen strukturellen Überblick *Bartosch, NJW* 2001, 921; siehe auch *Götz, Subventionsrecht* (H. III), in: *Dausen, Hdb. EU-WirtschaftsR., EL. 4*; jüngste Novellierung durch VO (EG) Nr. 364/2004, ABl. 2004, L 63/23.

Monopole differenzierter, zum anderen hat sich das kartellrechtliche Selbstverständnis gewandelt. Es will Innovationsförderer<sup>20</sup> sein und Forschungs- und Technologiekooperationen im Dienste des internationalen volkswirtschaftlichen Wettbewerbs unterstützen.<sup>21</sup> Seither wurden die Klauselverbote zurückgenommen, so dass die europäischen forschungspolitischen Beteiligungsregeln sogar über diese hinausgehen können (s. u. Rdnr. 33). Zudem haben die Forschungsaufgaben einen engen Bezug zu anderen Politiken, wie etwa zur **Bildungspolitik** (Art. 40 [ex-Art. 49], 47 [ex-Art. 57], 149 [ex-Art. 126], 150 [ex-Art. 127] EGV) und dem 1999 angestoßenen sog. Bologna-Prozess (s. u. Rdnr. 45). Mit dem Ziel eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums soll die universitäre Ausbildung einheitlich auf Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt werden.<sup>22</sup> Aus der programmatischen Perspektive der Innovationspolitik steht die Forschungspolitik in enger Verbindung mit der **Energiepolitik**, die Ausgangspunkt der Europäischen Forschungspolitik war und in allen Programmen als Schwerpunkt vertreten war,<sup>23</sup> ebenso mit der **Verkehrspolitik**. In den 80ern sind zudem **Umwelt- und Informationspolitik** hinzugetreten.<sup>24</sup> Darüber hinaus administriert die Generaldirektion Forschung auch intergouvernementale Projekte „außerhalb“ der Gemeinschaft. Ein Beispiel ist die bei der ESA (gegründet 1975) angesiedelte Satellitenforschung, bei der die EG in Form des gemeinschaftlichen Unternehmens GALILEO innerhalb der ESA mit den USA zusammenarbeitet.<sup>25</sup> Ein weiteres Beispiel ist die Kernforschung, die seit 1954 federführend von der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) koordiniert wird (s. u. Rdnr. 43).

## 2. Gemeinschaftseigene Forschungs- und Technologieförderung

### a) Allgemeines

- 6 Institutionen.** Als Quasi-Gesetzgeber beschließen **Rat und Europäisches Parlament** formal den Forschungsrahmenplan als das wichtigste Instrument europäischer Forschungspolitik. Entwickelt und durchgeführt wird die Europäische Forschungspolitik

<sup>20</sup> *Ulrich*, 7 J. Int'l Econ. L. 2004, 401 (422 ff.); zu der Tradition der forschungspolitischen Kooperationsförderung der Gemeinschaft, *Emmerich*, Kartellrecht, in: *Dausies*, Hdb. EU-WirtschaftsR, H. I § 1 (9. EL.), Rdnr. 203; auch *Ulrich*, ebd., S. 414 „gruppenorientierte Incentives“, S. 422 „gruppengestützte Innovation“.

<sup>21</sup> Einschlägig sind hier die beiden Gruppenfreistellungsverordnungen zu Spezialisierungsvereinbarungen (VO (EG) Nr. 2659/2000, ABl. 2000, L 304/3, befristet bis zum 31.12. 2010) und zum Technologietransfer (VO (EG) Nr. 772/04, ABl. 2004, L 123/11, befristet bis zum 30.4. 2014). Zu ersterer *Liebscher/Flohr/Petsche*, Hdb. der EU-Gruppenfreistellungen, 2003, 369–388, zu letzterer *Schultzke/Pautke/Wagener*, Die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer – Praxis-kommentar, 2005; zu beiden Verordnungen *Folz*, Technologiegemeinschaften und Gruppenfreistellungen, 2002.

<sup>22</sup> Zur langsamen Entwicklung siehe *Geghiou et al.*, The Impact of European Community Policies for Research and Technological Development Upon Science and Technology in the United Kingdom, 1993.

<sup>23</sup> Vgl. VO (EWG) Nr. 2008/90 des Rates vom 29.7. 1990 zur Förderung der Energietechnologie in Europa (Thermie-Programm), ABl. 1990, L 185/1 gegenüber dem Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie – nichtnukleare Energie und Energienutzung – (1989–1992) (Programm JOULE) vom 14.3. 1989, ABl. 1989, L 98/13. Zur Kritik der wahllosen Inanspruchnahme der Kompetenznormen, *Ulrich* in Voraufgabe, Fn. 8.

<sup>24</sup> Siehe z. B. die gemeinsame Europäische Technologietransferinitiative/Europäisches Technologietransfernetz (ETTI/ETTN), Aktion der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) und der Generaldirektion Informationsgesellschaft zur Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen der Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen.

<sup>25</sup> Zum Galileo-Projekt siehe *Holla-Maini*, Galileo-Project, Structure and Challenges, in: *Nicklisch*, Forschungs- und Entwicklungsverträge in Wissenschaft und Technik, 2003, S. 145; *Beckers*, Galileo – Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung als Public Private Partnership-Projekt, in: *Nicklisch* (Hrsg.), aaO., S. 153.

von der **Kommission**.<sup>26</sup> Dabei unterstehen dem Forschungskommissar zwei Generaldirektionen, Forschung und die eigenständige Direktion der gemeinsamen Forschungsstelle. Das institutionelle europäische Gefüge unterscheidet sich tief greifend von nationalen Strukturen. Verantwortung wird temporal geteilt: Parallel zur Ratspräsidentschaft wechselt der Vorsitz im Europäischen Rat der Forschungsminister. Zudem wird die Forschungspolitik nicht nur vom Forschungskommissar und dessen beiden Generaldirektionen administriert. Trotz des mit Maastricht eingeführten Konzentrationsprinzips, wonach alle gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE) im Rahmenprogramm enthalten sein müssen (Art. 163 III EGV),<sup>27</sup> haben die Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weiterhin eigene Forschungsaufgaben,<sup>28</sup> eigene Forschungsetats<sup>29</sup> und nachgeordnete Agenturen,<sup>30</sup> die ihnen zuarbeiten. Die Kommission ist durch die **Komitologieverfahren** eng mit den Administrationen der Mitgliedstaaten verbunden, so dass die Spannung zwischen Supranationalität und Intergovernmentalität aufrechterhalten bleibt. Das Europäische Parlament ist bei der Aufstellung des Rahmenprogramms erst seit 1994 (nach Maastricht) beteiligt.<sup>31</sup>

**Subsidiarität.** Art. 164 [ex-Art. 130 g] EGV listet die Aufgaben der Gemeinschaft auf und überschreibt sie als „ergänzende Maßnahmen“. Ergänzen sollen die Gemeinschaftsmaßnahmen die mitgliedstaatlichen Politiken und auf einen „europäischen Mehrwert“ abzielen (Subsidiarität). Worin dieser besteht, ist häufig streitig. Die Europäische Kommission sieht den „added value“ regelmäßig in der Konzentration der Gelder. Die Mitgliedstaaten sehen ihn dagegen in der Stärkung der jeweiligen nationalen Spezialisierung. Das Europäische Parlament sieht diesen wiederum in den Spezifika der Europäischen Bürgerschaft.<sup>32</sup> Die vier Gemeinschaftsaufgaben sind: a) Durchführung von Programmen für For-

<sup>26</sup> Die Generaldirektion XIII (Forschung, Entwicklung und Bildung) wurde im Jahr 1973 eingerichtet.

<sup>27</sup> Damit haben sich seit 1993 die Zuständigkeiten gebündelt. Der von *Starbatty/Vetterlein*, Die Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft, 1990, 43 beschriebene Zustand überlappender Zuständigkeiten gilt für die Zeit vor der EEA.

<sup>28</sup> Die von ihnen administrierten Programme werden getrennt vom RP in den EU-Haushalt eingestellt, das gilt für die Kommission insgesamt (siehe etwa unter dem Titel „Untersuchungen und Konsultationen“ (6 Mio. Euro), ABl. 2005, II/84, wie für die einzelnen Direktionen. Bei der DG Unternehmen sind z. B. allein für das Haushaltsjahr 2005 pauschal für „Untersuchungen“ 6 Mio. (Abl. 2005, II/145) und für „Forschung“ 86,4 Mio. Euro (Abl. 2005, II/162) in den Haushalt eingestellt. Vgl. Kostenaufstellung für DG Energie und Verkehr, ABl. 2005, II/439. Zudem können sich Zuständigkeiten der einzelnen Kommissare im Laufe der Amtszeit ändern: Z. B. ist der derzeitige (2005) Kommissar für Unternehmen und Industrie auch zuständig für Sicherheitsforschung, die nach Angaben von Eurostat im Jahr 2003 einen Anteil von 15,1 % der gesamten F&E-Mittelzuweisungen ausmachten, (<http://epp.eurostat.cec.eu.int/portal/page?pageid=1996,39140985&dad=portal&schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=Yearlies.new.science.technology&root=Yearlies.new.science.technology/I/I/eca2382>) (zuletzt besucht 11/2005) (im Gegensatz zu 54 % in den USA). Zu dem Streit, ob und auf welcher Grundlage die Gemeinschaft (Art. 163 ff. EGV oder Art. 2, 12 EUV [GASP]) Rüstungsforschung betreiben kann, *Mönig*, in: *Lenz/Borchardt*, EU- und EG-Vertrag, 2003, Vorb. Art. 163–173, Rdnr. 21. Zu den dahinter verborgenen Problemen der Forschungssubvention *Starbatty/Vetterlein*, Die Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft, 1990, 142 und *Reichman/Uhlir*, 66 SPG Law & Contemp. Probs. 2003, 315.

<sup>29</sup> Solche Untersuchungen aus dem „Handgeld“ finden sich im Haushalt mit Titelangabe, z. B. „Pilotstudie der Risikofinanzierung für Tierseuchen“ bei der DG Gesundheit und Verbraucher (Umfang 500.000 Euro), ABl. 2005, II/938.

<sup>30</sup> Z. B. Europäische Umweltagentur im Zuständigkeitsbereich des Kommissars für Umwelt, Agentur ENISA (Europäisches Netzwerk Sicherheit in der Informationstechnik) im Zuständigkeitsbereich der Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, Europäische Agentur für die Bewertung von Arzneimitteln und die Europäische Chemikalienagentur, beide im Zuständigkeitsbereich des Kommissars für Unternehmen und Industrie.

<sup>31</sup> Was sich entgegen der Erwartung positiv auf die Verabschiedungsdauer ausgewirkt hat.

<sup>32</sup> *Caracostas*, Shared Governance Through Mutual Policy Learning, in: *Edler/Kuhlmann/Behrens* (Hrsg.), Changing Governance of Research and Technology Policy, 2003, S. 33 (40).

schung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen; b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration; c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration; d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft. Die Unterpunkte verweisen technisch auf nachfolgende Artikel: Buchstabe a) verweist auf Art. 166 [ex-Art. 130i] EGV, dem alles überragenden Instrument des mehrjährigen sog. **Rahmenprogramms (RP)**. Buchstabe b) verweist auf Art. 170 [ex-Art. 130 m] EGV, Buchstabe c) verweist im Prinzip auf Art. 167 [ex-Art. 130j] EGV, Buchstabe d) ist nicht mehr als ergänzende Zielbeschreibung. Das wichtigste Programm zu letzterem ist das Marie Curie-Programm.

- 8 **Keine Festung Europa.** Die Forschungsförderung der Gemeinschaft ist heute nicht auf Europa begrenzt. Bereits Art. 170 [ex-Art. 130 m] EGV legt den Grundstein für eine intergouvernementale Zusammenarbeit jenseits der Grenzen der Europäischen Union. Nachdem noch in den 80er Jahren umstritten war, ob auch Nicht-Europäer europäische Forschungsgelder beantragen können, ob die Forschung innerhalb von Europa stattzufinden und/oder umgesetzt werden müsse<sup>33</sup> und inwieweit Nicht-Europäern Zugang zu Forschungsergebnissen gewährt werden darf,<sup>34</sup> ist diese protektive Haltung in den 90er Jahren mit der zunehmenden Erfahrung dem **Netzwerkgedanken** gewichen: Soweit die Forschung in Europa ausgeführt wird, können auch Organisationen Vertragspartner werden, die mehrheitlich nicht-europäischen Eigentümern gehören. Der Sonderstatus ausländischer Unternehmen in Bezug auf Zugangsrechte ist in einem allgemeinen Interventionsrecht der Kommission für den Fall der Gemeinschaftsschädlichkeit aufgegangen. Die 30 %-Grenze für Drittstaatler im Marie Curie-Programm, die noch während des 6. RP galt, soll unter dem 7. RP entfallen.

## b) Die Forschungsrahmenplanung

- 9 **aa) Grundsätzliches.** Das zentrale Instrument der europäischen Forschungspolitik ist das **Forschungsrahmenprogramm (RP)**. Es ist durch drei Charakteristika gekennzeichnet: (1) Es hat eine mehrjährige Laufzeit (bis 2006 vierjährig, geplant siebenjährig). (2) Es ist thematisch und querschnittsorientiert ausgerichtet. (3) Es ist unternehmensorientiert. Diese Struktur hat sich historisch aus der zunächst programmorientierten Förderstruktur der Anfangsjahre entwickelt.<sup>35</sup> Das Instrument des Plans hatte lange den Ruch der „Planwirtschaft“, wird heute aber als Steuerungsform wahrgenommen, die einen kontinuierlichen, aber institutionell eingebundenen Wandel ermöglicht.
- 10 Bislang gab es sechs Rahmenprogramme, das 7. RP befindet sich in der Planungsphase (s. u. Rdnr. 17–20). Das Finanzvolumen hat sich über die Jahre vervielfacht, wobei der europäische Etat hinter den Ausgaben der Nationalstaaten zurückbleibt.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Stein/Pifer/Georghiou et al., The Impact of European Community R&D Programmes and Policies on United Kingdom Collaboration with non-European Community Countries, PREST Report to the US National Science Foundation (June 1993), 1993.

<sup>34</sup> Bei den Zugangsregeln differenzierten die Verbreitungsregeln (VO (EWG) Nr. 2380/74, ABl. 1974, L 255/1) zwischen Unternehmen der Gemeinschaft (Art. 14 VIII, 16.1.3, 16.2.2, 17.4), in der Gemeinschaft niedergelassenen (d. h. dort nicht selbst forschenden Rechtssubjekten, Art. 17.4 lit. b) und außergemeinschaftlichen Unternehmen (Art. 16.2.3).

<sup>35</sup> Zur Geschichte *Hilf, J.*, in: *Groeben/Schwarze*, EU-/EG-Vertrag (2003), Vorbem. zu Art. 163–173, Rdnr. 61 ff. Als erstes Programm wurde das strategische Programm für Innovation und Technologietransfer **SPRINT** (Strategic Programme for Innovation and Technology Transfer) verabschiedet, ABl. 1983, L 353/15.

<sup>36</sup> Siehe *OECD*, Science, Technology and Industry Scoreboard, 2003, Tafel A. 2.2. In Dollar betragen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung der EG 163 Mrd. \$, allein in Deutschland 48 Mrd. \$, in Frankreich 31 Mrd. \$, in GB 24,5 Mrd. \$.

1. Rahmenprogramm (1984–1987), Budget ca. 3, 75 Mrd. ECU,<sup>37</sup>
2. Rahmenprogramm (1987–1991), Budget ca. 5, 5 Mrd. ECU,<sup>38</sup>
3. Rahmenprogramm (1990–1994), Budget ca. 6, 6 Mrd. ECU,<sup>39</sup>
4. Rahmenprogramm (1994–1998), Budget ca. 12 Mrd. ECU,<sup>40</sup>
5. Rahmenprogramm (1998–2002), Budget ca. 15 Mrd. ECU,<sup>41</sup>
6. Rahmenprogramm (2002–2006), Budget ca. 20 Mrd. Euro,<sup>42</sup>
7. Rahmenprogramm (2007–2013), vorgeschlagenes Budget ca. 70 Mrd. Euro für 7 Jahre.<sup>43</sup>

Der **Struktur** nach ist das Rahmenprogramm dreischichtig. In dem Rahmenprogramm werden **Aktionen** zusammengefasst, in denen wiederum die **spezifischen Programme** entwickelt werden (Art. 166 [ex-Art. 130i] III EGV). Als **Aktionen** werden

<sup>37</sup> ABl. 1983, C 208/1. Der wichtigste Beschluss bezog sich auf das **ESPRIT**-Programm. Es folgten die Programme **BRITE** (1985–1988) und **RACE** (1985–1988), zu allen drei Programmen *Ullrich*, 9 Jhb. NPÖ 1990, 169. Nicht als Forschungs-, aber als Bildungs- und Wissenschaftsförderungsprogramm aufgelegt: **Comett I**, ABl. 1986, L 222/17.

<sup>38</sup> ABl. 1987, L 302/1. Unter dem 2. **RP** wurden u. a. folgende bekannten spezifischen Programme aufgelegt: Das **SPRINT**-Programm (Strategic Programme for Innovation and Technology Transfer, ABl. 1989, L 112/12) wurde verlängert. Aufgelegt wurde das **Science**-Programm zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (1988–1992), ABl. 1988, L 206/34 und das **ECLAIR**-Programm für auf Biotechnologie gestützte agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung (European Collaborative Linkage of Agriculture and Industry through Research, 1988–1993), ABl. 1989, L 60/48; das **Value**-Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (Valorisation et utilisation pour l'Europe, 1989–1992), ABl. 1989, L 200/23 und die Programme der Regionalförderung – **Stride**, ABl. 1990, C 196/18. Ebenfalls das Berufs- und Ausbildungsförderungsprogramm **Comett II** (AbI. 1989, L 13/28) wurde verlängert.

<sup>39</sup> ABl. 1990, L 117/28. Die Ausschreibung der spezifischen Programme zog sich bis 1992 (!) hin. Unter dem 3. **RP** sind u. a. folgende bedeutenderen spezifischen Programme aufgelegt/verlängert worden: Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich industrielle und Werkstofftechnologien (1990–1994) (**BRITE/Euram** = Basic Research in Industrial Technologies for Europe/European Research for Advanced Materials), ABl. 1991, L 269/30; Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationstechnologien (1990–1994) (**Esprit** = European Strategic Programme for Research in Information Technologies), ABl. 1991, L 218/22; Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologien (1990–1994) (**RACE** = Research in Advanced Communication Technologies for Europe), ABl. 1991, L 192/8; Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990–1994), ABl. 1991, L 192/29; Forschungs- und Technologieprogramm im Bereich Biomedizin und Gesundheitswesen (1990–1994), ABl. 1991, L 267/25; Forschungs- und Technologieprogramm im Bereich Biotechnologie (1990–1994) **Bridge** (Biotechnology Research for Innovation, Development and Growth in Europe), ABl. 1989, L 360/32. Für eine erschöpfende Auflistung aller Programme siehe *Hilf, J.* in: *Groeben/Schwarze*, EU-/EG-Vertrag, 2003, Vorbem. zu Art. 163–173, Fn. 145.

<sup>40</sup> ABl. 1994, L 126/1. Aufgrund des **Maastricht**-Vertrages wurde das 4. **RP** erstmals im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet. Inhaltlich zeichnete sich das 4. **RP** durch die EWR-Öffnung aus: Alle EFTA-Staaten finanzieren und nehmen am Programm teil. Es war gegliedert in acht Unterprogramme, die ihrerseits unterteilt waren in vier thematische und drei horizontale Aktionen. Wichtige spezifische Programme waren das **PHARE** und **TACIS**-Programm. Zur großen Überraschung gelang die Verabschiedung des 4. **RP** in nur 10 Monaten (im Gegensatz zum 3. **RP**). Auch die spezifischen Programme waren alle bis zum Dezember 1994 auszuschreiben, für eine erschöpfende Auflistung der spezifischen Programme, *Hilf, J.* in: *Groeben/Schwarze*, EU-/EG-Vertrag, 2003, Vorbem. zu Art. 163–173, Fn. 152.

<sup>41</sup> Beschluss Nr. 182/99/EG, ABl. 1999, L 26/1; eine Auflistung der spezifischen Programme findet sich bei *Hilf, J.* in: *Groeben/Schwarze*, aaO., Rdnr. 72, Fn. 163 und 164.

<sup>42</sup> Beschluss 2002/1513/EG, ABl. 2002, L 232/1; Zur Größenordnung: Der Etat der deutschen Bundesregierung, der allein vom Forschungsministerium ausgekehrt wurde und auf ein einziges Jahr bezogen ist, betrug für das Jahr 2002 2,43 Mrd. Euro, <http://www.bundestag.de/bp/2001/bp0108/0108038b.html> (besucht 11/05).

<sup>43</sup> Europäische Kommission, MEMO/05/336 vom 21. 9. 2005.

direkte, indirekte und konzertierte Aktionen unterschieden. „**Direkte** Aktionen“ meint die Forschungsförderung in eigenen Wissenschaftseinrichtungen. „**Indirekte** Aktionen“ meint die unmittelbare finanzielle Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen. „**Konzertierte** Aktionen“ meint die Abstimmung der von den Mitgliedstaaten national (in ihren eigenen Einrichtungen oder von ihren Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit oder ohne Subvention ausgeführten) geförderten Forschung und Entwicklung. Ergänzend werden auf Grundlage von Art. 167 die in der Praxis überragend wichtigen Regeln über die Beteiligung und die Verbreitung der Forschungsergebnisse erlassen.<sup>44</sup>

- 12 **Leitmotiv** der europäischen Forschungspolitik ist **nicht** die Bereitstellung einer individuell möglichst großen Forschungsfreiheit, etwa nach Muster der Forschungsfreiheit des deutschen Grundgesetzes. Forschungsfreiheit ist mitgedacht, aber regulativ nicht leitend.<sup>45</sup> Die Förderung ist auch nicht primär an wissenschaftlicher Exzellenz ausgerichtet oder an der Förderbedürftigkeit (mit Blick auf das technische oder wirtschaftliche Risiko).<sup>46</sup> Ziel ist zuvörderst die **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit** der EU durch den Aufbau eines europäischen Technologie- und Forschungsraums,<sup>47</sup> möglichst verbunden mit der Förderung der europäischen Integration durch Inklusion forschungsstruktur-schwacher Standorte. Als zentrales Instrument dazu hat sich die europaweite Vernetzung in großen Zusammenschlüssen entwickelt.<sup>48</sup> Dadurch soll die Produktivität der Forscher und der Technologietransfer befördert<sup>49</sup> und der Nachteil des im Vergleich zu den USA kleineren Marktes ausgeglichen werden.<sup>50</sup> Die Vernetzung war bereits in den frühen Programmen von ESPRIT als Strukturgrundsatz angelegt, wurde aber erst mit den im 6. RP neu eingeführten Instrumenten der „integrierten Projekte“ und der „Exzellenznetzwerke“ programmatisch ausgebaut (s. u. Rdnr. 19). Wettbewerbspolitische Vorbehalte, die ehemals in der Beschränkung auf die „vorwettbewerbliche“ Forschungsförderung zum Ausdruck kamen,<sup>51</sup> spielen aufgrund der Freistellungen (s. o. Rdnr. 5) und der Orientierung auf Produktnähe seit dem 5. RP (Rdnr. 32) heute keine Rolle mehr.
- 13 **Verfahren.** Das Rahmenprogramm wird nach dem **Verfahren der Mitentscheidung** des Art. 251 [ex-Art. 189 b] EGV (qualifizierte Ratsmehrheit<sup>52</sup> auf Vorschlag der Kommis-

<sup>44</sup> Z. B. für das 6. RP: VO (EG) Nr. 2321/2002, ABl. 2002, L 355/23.

<sup>45</sup> Zu diesem Unterschied auch *Classen*, WissR 1995, 97.

<sup>46</sup> Bereits *Ullrich*, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, 1984, 395 ff., 398 ff. mit Nachw.; *ders.* in der Voraufgabe (Rdnr. 13) weist darauf hin, dass unter dem Verzicht auf das Kriterium der Selbstfinanzierbarkeit Mitnahmeeffekte vorprogrammiert sind.

<sup>47</sup> An die Stelle des Ziels „Vollendung der Europäischen Technologiegemeinschaft“ getreten, s. o. Rdnr. 1.

<sup>48</sup> Eine Abwendung von der ausschließlichen Wettbewerbsorientierung wird von den Wissenschaftsverbänden befürwortet. Organisatorisch richten sich insoweit die Hoffnungen auf die Gründung eines *European Research Council*, s. u. Rdnr. 23.

<sup>49</sup> Diese Annahme ist empirisch nachweisbar für die klassische naturwissenschaftliche Forschung mit hohem Finanzbedarf, gilt aber nicht uneingeschränkt für Geistes- und Sozialwissenschaften *Jansen*, Research Networks – Origins and Consequences: Preliminary evidence from a study of astrophysics, nanotechnology and micro-economics in Germany, in: *Albert*, Scientific Competition. Theory and Policy, 2006, und auch nicht für die Biotechnologie, *Dolata*, International Innovative Activities, National Technology Competition and European Integration Efforts, in: *Eder/Kuhlmann/Behrens*, Changing Governance of Research and Technology Policy, 2003, S. 271 (285).

<sup>50</sup> Die Größe des Marktes spielt jedenfalls für den Umfang der privaten Mittel eine zentrale Rolle, *Eaton/Gutierrez/Kortum*, European Technology Policy, 1998, 29.

<sup>51</sup> In der historischen Entwicklung wohl am besten nachgezeichnet von *Peterson/Sharp*, Technology Policy in the EU, 1998, *inter alia* 7, 83.

<sup>52</sup> So seit dem Vertrag von Amsterdam, zuvor galt die Einstimmigkeitsregel. Damit kann die Verabschiedung des Programms nicht mehr durch ein einziges Mitgliedsland aufgehalten werden, wie beim 3. Rahmenprogramm durch Großbritannien, s. o. Fn. 39.

sion und unter Mitentscheidung des Parlaments) und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgestellt und gemäß Art. 166 [ex-Art. 130i] IV EGV nach den gleichen Grundsätzen beschlossen. Diesem formellen Beschluss geht die Erarbeitungsphase voran. Dabei zieht die Kommission die Sachkunde von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung in einem häufig kritisierten **Ausschusswesen** heran.<sup>53</sup> Seit 1998 ist die Zahl auf zwei beratende Gremien begrenzt, auf den Ausschuss der mitgliedstaatlichen Forschungsadministrationen (CREST)<sup>54</sup> und das European Research Forum (ERF).<sup>55</sup> Letzteres Gremium ist 2001 im 45 Mitglieder zählenden European Research Advisory Board (EURAB) aufgegangen.<sup>56</sup> Nach der formellen Beschlussfassung über ein Forschungsrahmenprogramm folgt die Phase der Durchführung. Hier wird die Kommission durch die sog. Komitologie-Ausschüsse unterstützt, die die Rückbindung der Kommissionsarbeit an die mitgliedstaatlichen Administrationen absichert.<sup>57</sup> Für das 6. Rahmenforschungsprogramm waren zwei Ausschüsse tätig.<sup>58</sup>

<sup>53</sup> Hauptkritikpunkte waren Intransparenz und strukturell einseitige Berücksichtigung von Industrieinteressen, *Trute/Gross*, *WissR* 1994, 203 (217); *Trute*, in: *Stein*, EUV, EG, 2003, Art. 166, Rdnr. 13; *Schmidt-Assmann*, Organisationsfragen der europäischen Forschungspolitik, in: *Due*, FS Everling, 1995, S. 1281; *Kallmayer*, in: *Callies/Ruffert*, Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, Art. 166, Rdnr. 3 a.

<sup>54</sup> Erstmals eingesetzt durch Art. 2 Ratsentscheidung vom 14.1. 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik, ABl. 1974, C 7/2; reformiert durch Ratsbeschluss vom 28.9. 1995, ABl. 1995, C 264/4.

<sup>55</sup> Ca. 60 Mitglieder, organisiert in zwei Kammern (Wissenschaft und Forschung einerseits, Industrie und Nutzer andererseits); zuvor gab es zwei eigenständige Gremien, die ESTA (Europäische Wissenschafts- und Technologieversammlung, Nachfolgerin von CODEST) und IRDAC (Industrial Research and Development Advisory Committee), Commission Decision 98/611/EC/Euratom of October 23, 1998.

<sup>56</sup> Erstmals bestellt unter dem 6. RP für den Zeitraum 2001–2004 durch Kommissionsentscheidung vom 27.6. 2001 (Abl. 2001, L 192/21); der zweite Advisory Board wurde am 3.6. 2004 für den Zeitraum 2004–2007 bestellt. Dabei wurden je 20 Mitglieder auf Vorschlag der European Science Foundation und der Union der Industrie und Arbeitgeberverbände bestellt. 5 Mitglieder wurden von der Kommission in eigener Verantwortung ernannt.

<sup>57</sup> *Europäische Kommission*, Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahre 2003 vom 17.3. 2005, ABl. 2005, C 65E/1, 2005; zur alten EEA-Rechtslage, *Starbatty/Vetterlein*, Die Technologiepolitik der EG, 43 ff., 54 ff.

<sup>58</sup> Einsetzung und Bestimmung der Verfahrensart erfolgt im sog. Basisrechtsakt. Für die Durchführung des 6. RP waren dies die beiden Rechtsakte, mit denen die beiden spezifischen Programme beschlossen wurden, und die jeweils einen Ausschuss vorsahen: Das Committee for the execution of the specific programme for research, technological development and demonstration: „Integrating and Strengthening the European Research Area“ (2002–2006), eingesetzt durch Art. 7 der Ratsentscheidung 2002/834/EG, ABl. 2002, L 294/1, und das Committee for the execution of the specific programme for research, technological development and demonstration: Structuring the European Research Area (2002–2006), eingesetzt durch Art. 7 der Ratsentscheidung 2002/835/EG, ABl. 2002, L 294/44. Der erste Ausschuss agiert als Verwaltungs- und als Regelungsausschuss, der zweite nur als Verwaltungsausschuss. Diese Verfahrensarten sind geregelt im zweiten Komitologiebeschluss 1999/468/EG, ABl. 1999, L 184/23: Ein Verwaltungsausschuss stimmt über eine vorgeschlagene Kommissionsmaßnahme ab, ohne dass die Ablehnung aufschiebende Wirkung hätte. Die Kommission kann den Rechtsakt aufschieben. Der Rat kann in der gesetzten Frist mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen. Beim Regelungsverfahren haben die Ablehnung und die Nicht-Entscheidung aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag und unterrichtet das Europäische Parlament. Der Rat hat die Möglichkeit sich innerhalb einer gesetzten Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag auszusprechen. Das Regelungsverfahren wurde gemäß Art. 6 Abs. 3 Entscheidung 2002/834/EG aber nur bei Forschungsvorhaben an menschlichen Embryonen und humanen embryonalen Stammzellen vorgesehen. Zur Statistik der beiden Ausschüsse siehe die Jahresberichte der KOM, z. B. für das Jahr 2003 KOM (2004) 860, ABl. 2005, C 65/1 (25).

- 14 Inhalte des Rahmenprogramms.** Welche Daten das Rahmenprogramm enthalten muss, bestimmt Art. 166 EGV: die wissenschaftlich-technischen Ziele, ihre jeweilige Prioritätsstufe, die Grundzüge der geplanten Aktionen,<sup>59</sup> den für notwendig erachteten Betrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm sowie die Aufteilung dieses Betrages auf die verschiedenen geplanten Aktionen.
- 15** Die ersten drei Rahmenprogramme waren von dem Ziel der Stärkung der **industriellen Wettbewerbsfähigkeit** geprägt. Das 1. RP war auf Energie, das 2. RP auf die Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie, das 3. RP auf die verstärkte Förderung der Umweltforschung und der Biotechnologie ausgerichtet. Erstmals wurde im 3. RP ein Programm zur Förderung der Forschermobilität aufgelegt und die enge Anbindung an die Industriepolitik gebrochen. Die breite Einbindung der Forschungspolitik, die insgesamt der europäischen Integration dienen soll, zeichnete sich nach Verabschiedung der Maastricht-Verträge ab [ex-Art. 130 g lit. d), jetzt Art. 164 lit. d) EGV]. Das 4. RP fasste erstmals alle Themen zusammen. Das 5. Rahmenprogramm zeichnete sich dadurch aus, dass es einen Schwerpunkt auf den **Technologietransfer** von der Wissenschaft in die Wirtschaft legte (pull-partners). Das 6. Rahmenprogramm zielte auf die europaweite **Vernetzung**.
- 16** Die Koordinierung erfolgt einerseits über die europäische Informationsplattform **CORDIS**,<sup>60</sup> andererseits über Stellen der Mitgliedstaaten (meist bei den Großforschungseinrichtungen, in Deutschland die Koordinationsstelle Wissenschaft, **KoWi**<sup>61</sup>). Letztere sind zuständig für die Verbreitung von Informationen über die Europäischen Programme, leisten Unterstützung bei der Erstellung eines Forschungsangebots und übernehmen für die Europäische Kommission bei der Durchführung koordinierende Aufgaben. Bei Fragen des Schutzes und des Zugangs zu geistigen Eigentumsrechten beraten das IPR-Helpdesk<sup>62</sup> und das Innovation Relay Center.<sup>63</sup>
- 17 bb) Das 6. Forschungsrahmenprogramm (2002–2006).** *aaa) Aufbau und Grundzüge.* Das 6. Rahmenprogramm ist ganz auf die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums ausgerichtet. Es ist in drei große Aktionen gegliedert (Anhang I<sup>64</sup>): Die Bündelung und Integration der Forschung in der EG, die Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums und die Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums. Der Beschluss über das 6. RP wird ergänzt durch zwei *spezifische Programme* i.S.v. Art. 166 III EGV,<sup>65</sup>

<sup>59</sup> Die „Aktionen“ spielen heute keine Rolle mehr. Im 4. RP unterschied man vier Aktionsbereiche: Programme, Zusammenarbeit mit Drittländern und IO, Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse, Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher, dazu *Mariën-Dusak*, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, in: *Röttinger/Weyringer* (Hrsg.), *Handbuch der Europäischen Integration – Strategie, Struktur, Politik der Europäischen Union*, 1996, S. 1010 (1022).

<sup>60</sup> Mit einem stetig aktualisierten Portal, <http://cordis.europa.eu.int/> (angekündigte Änderung: <http://cordis.europa.eu>).

<sup>61</sup> <http://www.kowi.de/ingang/default.htm>. Institutionell wird die KoWi vom Verein zur Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V. getragen, der seinerseits finanziert wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

<sup>62</sup> Mit Finanzierung der EU getragene Zusammenarbeit der Universität Alicante, des Intellectual Property Law Instituts der Universität Krakow und des European Research and Project Office EURICE, <http://www.ipr-helpdesk.org/index.html>.

<sup>63</sup> EU-Verbindungsbüro für Unternehmen zur Förderung und Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse (Transfer). Gegründet 1995 besteht es seit 2000 aus 68 regionalen ICRs in 30 europäischen Staaten. Internet-Zugang über die CORDIS-Plattform, <http://cordis.europa.eu.int/> (angekündigte Änderung: <http://cordis.europa.eu>).

<sup>64</sup> Anhang I des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG, ABl. 2002, L 232/1.

<sup>65</sup> Das spezifische Programm im Bereich der Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002–2006), Beschluss 2002/834/EG, ABl. 2002, L 294/1, und das spezifische Programm im Bereich der Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002–2006), Entscheidung 2002/835/EG, ABl. 2002, L 294/44.

wobei das erste Programm den ersten und dritten Maßnahmenblock und das zweite Programm den zweiten Maßnahmenblock konkretisiert. Das mit Abstand umfangreichste Programm ist der erste Maßnahmenblock, dem rund **drei Viertel** des Budgets zugewiesen sind.<sup>66</sup> Er ist gegliedert durch Themen, denen jeweils sehr unterschiedliche Finanzvolumina zugewiesen sind.<sup>67</sup> Diese sieben Themen stehen in der Tradition der ehemaligen „spezifischen Aktionen“, indem sie deren Inhalte fortschreiben bzw. modifizieren:<sup>68</sup>

- Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit (2,255 Mrd. €);
- Technologien für die Informationsgesellschaft (3,625 Mrd. €);
- Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe und neue Produktionsverfahren (1,3 Mrd. €);
- Luft- und Raumfahrt (1,075 Mrd. €);
- Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken (0,685 Mrd. €);
- Nachhaltige Entwicklung (2,12 Mrd. €);
- Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) (0,225 Mrd. €).

Ein achter, flexibel ausgestalteter Schwerpunkt liegt auf der Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der EG. Zu diesen vertikalen Maßnahmen treten spezielle horizontale Maßnahmen für KMU und die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern. Der Schwerpunkt des 2. Kapitels liegt auf der Förderung der Forschermobilität. Der Schwerpunkt des 3. Kapitels liegt auf der Koordinierung der Forschungspolitiken. Sieben Prozent der Budgetmittel fließen in die Forschung im Bereich der Kernenergie, von denen ein bestimmter Prozentsatz für die GFS bestimmt ist. Vom Budget für die Forschung im Nuklearbereich sind 60 % für die Erforschung der Kernfusion bestimmt, einer umweltfreundlichen, aber technologisch äußerst schwer realisierbaren Alternative zur Kernspaltung, bei der kein radioaktives Material verwendet wird. Mehr als 5 % des Budgets des 6. RP ist für die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS), das EG-eigene Netz von an verschiedenen Orten in der EU angesiedelten Forschungszentren, bestimmt.

*bbb) Instrumente.* Mit dem 6. RP wurden zwei neue Instrumente eingeführt, **integrierte Projekte** und **Exzellenznetzwerke**.<sup>69</sup> Sie sollen auf Defizite bisheriger Förderungsformen reagieren. Bis dahin wurde stets auf Kostenteilungsbasis gefördert. Damit beteiligte sich die EG an (meist) 50 % der erstattungsfähigen Kosten.<sup>70</sup> Als Nachteil dieser Praxis wurde ausgemacht, dass die Zusammenarbeit nach Ende des Projekts endete und keine nachhaltigen Strukturen aufgebaut wurden. Außerdem waren die Projekte oft zu klein. Auf beides sollen die neuen Instrumente reagieren. Dabei zielen die integrierten Projekte darauf ab, eine „kritische Masse“ von Forschern zu bündeln und die Forschung entsprechend der Bedürfnisse der Industrie voranzutreiben. Sie setzen damit den Technologie-

<sup>66</sup> Kostenverteilung in Anhang II des Beschlusses Nr. 2002/1513/EG, aaO.

<sup>67</sup> Entscheidung 2002/834/EG, Anhang II, ABl. 2002, L 294/38. Die jeweilige Wichtung und Interpretation ist sicher streitbar. Das Missverhältnis z. B. zwischen der Bevorzugung der Biowissenschaften (2,25 Mrd. €) gegenüber anderen Wissenschaften, die z. B. in den Themenfeldern gebündelt werden (zusammen 2,1 Mrd. €), besteht seit dem 3. FRG (kritisch bereits *Ullrich* in der Voraufgabe, Fn. 18).

<sup>68</sup> Siehe z. B. die Kontinuität der Tätigkeit „Unterstützung der Politiken und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschaftsbedarf“ im 6. RP (ABl. 2002, L 294/38), das das RP 3-Gemeinschaftsprogramm auf den Gebieten der strategischen Analyse, der Vorausschau und der Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie (Programm *Monitor*, 1989–1992, ABl. 1989, L 200/38) fortschreibt. Das *Monitor*-Programm hatte seinerseits das *Fast*-Programm (Forecasting and assessment in science and technology) abgelöst.

<sup>69</sup> Neu ist im Prinzip auch die Aktivierung der Kompetenz aus Art. 169 [ex-Art. 130] EGV, dazu vertiefend s. u. Rdnr. 39.

<sup>70</sup> Nach Art. 8.2a) WTO-Subventionsübereinkommen entspricht dies dem maximalen Beihilfespielraum (75 % der Kosten für industrielle Forschung, 50 % der Kosten für vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung).

transferimpuls des 5. RP fort. Die Exzellenznetzwerke sollen primär die Fragmentierung des europäischen Forschungsraums überwinden. Sie werden mit einem fixen Budget ausgestattet, das in jährlichen Zahlungen zur Verfügung gestellt wird.

20 Weiterhin unterscheidet das 6. RP **kollektive** und **kooperative Forschungsprojekte**.<sup>71</sup> Als **Kooperationsforschung** werden Forschungen bezeichnet, die von einem FTE-Dienstleister für eine Gruppe von KMU zu Themen von gemeinsamem Interesse durchgeführt werden. Diese Tätigkeiten können auch von innovativen KMU in Zusammenarbeit mit Forschungszentren und Hochschulen durchgeführt werden. Das Eigentum an den neu erworbenen Kenntnissen fällt hier den KMU zu. Als **Kollektivforschung** bezeichnet das 6. FP Forschungen, die von FTE-Dienstleistern für Industrieverbände oder Unternehmensgruppen in ganzen Industriezweigen durchgeführt werden, in denen in Europa KMU vorherrschen. Hier wird der Verband Eigentümer des neu erworbenen Wissens. In beiden Formen ist allen Mitgliedern das Wissen zugänglich zu machen.

21 **cc) Das 7. Forschungsrahmenprogramm.** Laut Ankündigung der Europäischen Kommission<sup>72</sup> soll das 7. RP vier thematische Schwerpunktprogramme mit den Titeln Kooperation, Ideen, Menschen und Kapazitäten enthalten. Konzeptionell und finanziell liegt das Schwergewicht auf dem Kooperationsprogramm. Es erhebt das bisherige Charakteristikum europäischer Forschungspolitik, nämlich die Kooperation (einerseits zwischen Universitäten, Industrie, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen, andererseits transnational) zum Programmsatz. Nach der Vorstellung der Europäischen Kommission, veröffentlicht am 21. 5. 2005,<sup>73</sup> umfasst es neun spezifische Programme und soll mit einem Umfang von etwa 44,5 Mrd. Euro 60 % des Gesamthaushalts des 7. RP ausmachen. Die Themen greifen die bisherigen Schwerpunktthemen auf:

- Gesundheit;
- Lebensmittel, Landwirtschaft, Biotechnologie;
- Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Nanowissenschaft, Nanotechnologie, Materialforschung;
- Energie;
- Umwelt, einschließlich Klimawandel;
- Transport, einschließlich Luftfahrt;
- Sozio-ökonomische Forschung und Geisteswissenschaften;
- Sicherheit und Weltraum.

22 Neben den mit dem 6. RP eingeführten Instrumenten (s. o. Rdnr. 19) sollen zwei zusätzliche Instrumente eingeführt werden: Die gemeinsame Technologieinitiative (Joint Technology Initiative) soll langfristig angelegte *Public-Private-Partnerships* unterstützen. Das Instrument der Risikobeteiligung (*Risk Sharing Finance Facility*) soll die Form eines Zuschusses an die Europäische Investitionsbank (EIB) annehmen und ökonomisch besonders riskante Forschung (u. a. Grundlagenforschung) ermöglichen und KMUs zu fördern.<sup>74</sup> Gemeinsam mit Eigenmitteln der EIB sollen diese Gelder zur Hinterlegung von Krediten dienen, mit denen FuE-Vorhaben kofinanziert werden. Abgezielt wird auf die Hebelwirkung, die dadurch erzeugt wird, dass ein Vielfaches der Hinterlegungssumme als Kredite vergeben werden kann.<sup>75</sup> Im Kern geht es um die Aktivierung zusätzlicher privater Mittel.

<sup>71</sup> Nr. 1. 2. 2. Anhang I des Beschlusses Nr. 2002/1513/EG, ABl. 2002, L 232/1.

<sup>72</sup> KOM (2005) 119 endg. (27. 4. 2005).

<sup>73</sup> MEMO/05/335 vom 21. 9. 2005.

<sup>74</sup> Zur Beschreibung siehe *Rammer/Licht/Beschorner*, Vor- und Nachteile der geplanten „Risk-Sharing Finance Facility“ (RSFF) im 7. EU-Rahmenprogramm – Kurzexpertise, 2005, die einen effizienten Einsatz dieses Instruments nur bei „grossen“ Investitionen sehen. Ob das Problem der Forschungsförderung von KMU (dazu *Peterson/Sharp*, Technology Policy in the European Union, 151) mit diesem Instrument zu bewältigen ist, erscheint zweifelhaft.

<sup>75</sup> Europäische Kommission und EIB gehen von einem „Hebel“ von 3 bis 6 aus. D.h. mit 1 Mrd. Euro RP-7 Mitteln, die für die RSFF bereitgestellt werden, können Kredite im Umfang

Das letztgenannte Instrument ist Ausdruck einer Re-orientierung der europäischen Forschungspolitik hin zu mehr **Grundlagenforschung**. Diese schlägt sich vor allem in dem sog. Ideenprogramm nieder, das als einzige Aufgabe den Aufbau eines **Europäischen Wissenschaftsrats** (European Research Council) hat. Dieser wird von europäischen Wissenschaftlern seit Jahren angemahnt, damit europäische Forschungsförderung an ausschließlich wissenschaftlichen und nicht an anderen, etwa wettbewerbs- oder integrationspolitischen Maßstäben gemessen wird. Der Europäische Forschungsrat soll über ein Budget von ca. 10,5 Mrd. Euro verfügen und an seiner Spitze ein wissenschaftlicher Rat aus 22 Wissenschaftlern stehen, der in der Durchführung von einer Verwaltung unterstützt wird. Bereits am 18. 7. 2005 wurden 22 Wissenschaftler als Gründungsmitglieder ernannt.<sup>76</sup> Sie entstammen zumeist den großen nationalen Forschungsförderorganisationen.<sup>77</sup> Über die institutionelle Einordnung (*Executive Agency* oder gemeinsames Unternehmen auf Grundlage von Art. 171 [ex-Art. 130 n] EGV) ist noch zu entscheiden.<sup>78</sup>

Das Menschen-Programm (*People Programme*) baut die bisherigen Marie Curie-Aktionen aus. Das Kapazitäten-Programm sucht die **Infrastruktur der Forschung** (Großlabore, Bibliotheken, Datenvernetzung, Observatorien etc.) zu verbessern. Das Budget der gemeinsamen Forschungsstelle wird auf 1,6 Mrd. € aufgestockt. Als Schwerpunktthemen für die GFS werden folgende Themen benannt:

- Wohlstand in der Informationsgesellschaft;
- Solidarität und verantwortliches Ressourcenmanagement;
- Sicherheit und Freiheit;
- Europa als weltweiter Partner.

Als Querschnittsaufgabe soll es unter dem 7. RG aus den Programmen gemeinsame *Calls for Proposals* geben. Ethischen Fragen soll durch einen vierstufigen Prüfungsprozess mehr Gewicht eingeräumt werden.<sup>79</sup> Zudem soll die Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen sichergestellt werden. Die Beteiligungsregeln sollen vereinfacht werden.

### c) Der Fördervertrag

aa) **Grundsätzliches.** Die ausgewählten Projektvorschläge werden im Wege der sog. **Vertragsforschung** verwirklicht. Vertragsforschung heißt hier nicht Auftragsforschung, sondern lediglich Abwicklung in Vertragsform. Der Vertragsinhalt wird vorbestimmt durch die sog. **Beteiligungsregeln**,<sup>80</sup> die als Verordnung zu den jeweiligen Rahmenprogrammen erlassen werden (Art. 167 [ex-Art. 130] EGV).<sup>81</sup> Rechtstechnisch stellen sie derogierendes (*lex specialis*), nicht abdingbares Vertragsrecht dar.<sup>82</sup> Durch ihre Ausgestal-

---

von 3 bis 6 Mrd. Euro vergeben werden, *Rammer/Licht/Beschoner*, Vor- und Nachteile der geplanten „Risk-Sharing Finance Facility“ (RSFF) im 7. EU-Rahmenprogramm, 5.

<sup>76</sup> IP/05/965; die Biographien der Mitglieder finden sich in MEMO/05/265 (beide 18. 7. 2005).

<sup>77</sup> Umfassende Analyse dieser Organisationen für die Europäische Forschungspolitik als Intermediäre, *Peschke*, Transnationale Kooperation in der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik: die Rolle europäischer Wissenschaftseinrichtungen, <http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=962995126&dokvar=d1&dokext=pdf&filename=962995126.pdf>, (Diss. München) 2001.

<sup>78</sup> Zu den verschiedenen Möglichkeiten *Bogdandy/Westphal*, *WissR* 2004, 224.

<sup>79</sup> Die vier Stufen sollen sein: national ethical review, European scientific review, European Ethical review and Beratung im Ausschuss der Mitgliedstaaten, MEMO/05/121.

<sup>80</sup> Präziser, da in Ausfüllung beider Spiegelstriche in Art. 167 EGV, bsp. für das 6. RP: „Regeln für die *Beteiligung* von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des 6. RP sowie der *Verbreitung* der Forschungsergebnisse“ (Hervorhebung C. G.).

<sup>81</sup> Noch bis zum 3. RP waren diese nicht als Normen, sondern als Standardbedingungen ausgestaltet, die von der Kommission nach einem Konsultationsprozess mit den betroffenen Kreisen festgesetzt worden waren. Dieser Standardvertrag ist zunächst für das Esprit-Programm aufgrund von Industrievorschlügen entwickelt worden, *Ulrich* in der Voraufgabe, Fn. 43.

<sup>82</sup> Art. 28 VO (EG) Nr. 2321/2002 vom 12. 12. 2002, *ABl.* 2002, L 255/23.

tung verfolgt die Gemeinschaft ihr Ziel der Erhöhung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit: Die Regeln sollen Anreize setzen, Wissen zu verbreiten. Dadurch soll insgesamt die Fähigkeit der Volkswirtschaft verbessert werden, wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu adaptieren.<sup>83</sup> Aufgrund der überragenden Bedeutung dieser Regeln für die regulative Forschungspolitik als tragende Säule der europäischen Innovationspolitik werden sie in den folgenden Abschnitten eingehend dargestellt.

27 Historische Ursache dieser vertraglich verdeckten Zuwendung<sup>84</sup> ist die ehemals auf Unternehmen zugeschnittene Förderung.<sup>85</sup> Bei der **Unternehmensforschung** herrscht heute noch der Grundsatz der **Kostenteilung** zwischen der Gemeinschaft und den Vertragspartnern, demzufolge die Gemeinschaft bis zu 50 %<sup>86</sup> der den Unternehmen projektbedingt entstehenden Forschungs- und Entwicklungskosten, einschließlich der (indirekten) Gemeinkosten übernimmt. Bei ohne Vollkostenrechnung arbeitenden **Wissenschaftseinrichtungen** trägt die Gemeinschaft 100 % der projektbedingten zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (einschließlich eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags). Bei reinen konzertierten Aktionen übernimmt die Gemeinschaft nur die Konzertierungslasten.<sup>87</sup> Die Vertragskonstruktion stützt sich auf die geschuldete Gegenleistung der Ablieferung von Fortschritts- und Abschlussberichten (sog. „deliverables“), wofür die Vertragspartner gesamtschuldnerisch einstehen.

28 **bb) Abschluss des Fördervertrages.** Die **Vertragsverhandlungsphase** erfolgt rechtskonstruktiv auf fünf Stufen: (1) Zunächst veröffentlicht die Kommission auf Grundlage der Rahmenplanung ein „call for proposals“.<sup>88</sup> (2) Hierauf reagieren die Interessenten mit einem ersten „Entwurf“ als Interessensbekundung. (3) Daraufhin beginnen Konsultationen, die mit einer *invitatio ad offerendum* seitens der Kommission enden. Diesem häufig als „Vertragsangebot“ bezeichneten Schreiben kommt bereits die Qualität einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung i.S.v. Art. 173 [ex-Art. 130 p] EGV zu.<sup>89</sup> Der Kreis der anvi-

<sup>83</sup> Zum Regimewandel im geistigen Eigentumsrecht innerhalb der Europäischen Innovationspolitik Borrás, *The Innovation Policy of the European Union – From Government to Governance*, 2003, 74 ff.

<sup>84</sup> Ullrich in der Voraufgabe (Rdnr. 16): „eine schwer verständliche Subventionsverleugnung“; vertiefend ders., *Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*, 1984, 219 ff.

<sup>85</sup> Für diese primär privaten Netzwerke ist denn auch die Rechtswahlklausel verständlich, Art. 12 des Mustervertrags.

<sup>86</sup> Dabei ist, anders als bei den deutschen BMBF-Förderungen, nach EG-Recht (vorbehaltlich von Sonderregelungen, etwa Art. 7 IV Thermie-Programm) eine Kumulation mit anderen Beihilfen unbedenklich. Im Übrigen ergibt sich aus dem Kostenteilungssystem und den Zielen der Forschungs- und Technologiepolitik, dass die Unterstützung nicht rückzahlbar ist (Ausnahme: Thermie-Programm).

<sup>87</sup> Die Feststellung von Ullrich in der Voraufgabe, dass die Gemeinschaft es nicht vermocht hat, die Koordinierung mitgliedstaatlicher Forschung durch Konzertierung zu einem wesentlichen, dem Subsidiaritätsgrundsatz gehorchenden Handlungsinstrument auszubauen, ist weiterhin richtig. Allerdings hat sich das europäische Politiksystem so weit verändert, dass diese reine Konzertierung nicht mehr als Lücke erscheint, dazu s. u. Rdnr. 41.

<sup>88</sup> Hierfür geben die zuständigen Generaldirektionen jeweils ausführliche „Informationspakete“ zu den einzelnen spezifischen Programmen heraus und veranstalten „Informationstage für Antragsteller“. Es liegt aber auf der Hand, dass die Projektvorschläge derjenigen Antragsteller die höchste Auswahlwahrscheinlichkeit erreichen, die die Programmintentionen kennen, d. h. direkt oder indirekt an seiner Formulierung oder der Ausarbeitung der Arbeitspläne beteiligt waren. Zu der Kritik an der Antragsteller-Lobby in Brüssel in der Voraufgabe Ullrich, Rdnr. 7 und 12.

<sup>89</sup> Grunwald, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EWG-Vertrag, Art. 173 k, Rdnr. 24. Der Entscheidungscharakter beruht auf dem regelten Entscheidungsprozess, bei dem außer Formalkriterien (Projektlaufzeiten, Mindestgrößen, Beteiligung von KMU, Internationale Zusammenarbeit) die wissenschaftlich-technische Qualität durch technische Sachverständige und die forschungs- und technologiepolitische Zielkonformität von der Kommission selbst geprüft werden. Die Klagebe-

sierten Angebotsgeber kann bereits sehr klein, ja bereits nur eine Organisation sein. (4) Daraufhin reicht der Forschungsinteressent ein „Angebot“ ein, das die Kommission (5) annehmen kann. Vertragspartner können nur Organisationen sein, nicht (wie im nationalen Bereich üblich) Individuen. Diese müssen nicht notwendig „europäisch“ sein. Alle EFTA-Staaten und die meisten Assoziationsmitglieder beteiligen sich am Forschungsrahmenprogramm. Selbst Antragsorganisationen aus den USA und Japan sind nicht mehr von vornherein ausgeschlossen, sofern die Forschung in Europa stattfindet.<sup>90</sup>

**Vertragspartner** ist damit einerseits die Europäische Gemeinschaft und andererseits das **Projektkonsortium** unter Führung eines sog. Koordinators (die sog. Vertragspartner). Auf Seite der Kommission erfolgt die Begleitung regelmäßig durch einen Projektbetreuer.<sup>91</sup> Integraler Teil des Vertrages ist die Vorlage eines (nicht vollziehbaren) Verwertungsplans. Neben diesen **Hauptvertrag** tritt der **Konsortialvertrag**, den die Vertragspartner in der Regel beim Projektvorschlag, spätestens aber vor Zuschlag des Förderungsvertrages untereinander schließen. Dieser Konsortialvertrag hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. In ihm werden zum einen die Regeln für das Miteinander, inklusive der Rechte des Koordinators, zum anderen die so bedeutsamen Verwertungsregeln – also die Zuweisung von geistigen Eigentumsrechten, Zugangsbefugnisse der Projektteilnehmer und Rechte Dritter – festgelegt.

Wer die Stellung eines „**Vertragspartners**“ beanspruchen kann, wurde mit dem 6. RP vereinheitlicht. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Assistenzpartner wurde aufgegeben. In den Förderungen der KMU wurden die ehemaligen Subunternehmer zu Vertragsnehmern aufgewertet. Über die Vertragspartner hinaus kann die Projektteilnahme durch sog. Assoziationsverträge erweitert werden, die die Vertragspartner nach Zustimmung durch die Kommission mit Dritten schließen, die sich auf eigene Kosten an dem Projekt beteiligen wollen.<sup>92</sup> Im Übrigen können die Vertragspartner nach Maßgabe des Art. II 6 des Mustervertrags auch Unteraufträge vergeben, wobei das Konsortium vom Grundsatz her selbst in der Lage sein muss, die Projektaufgaben zu erbringen. Außerdem mussten sie im Arbeitsprogramm vorgesehen sein.<sup>93</sup> In allen Konstellationen sind die Rechte und Pflichten aus dem Hauptvertrag weiterzugeben, Förderungsempfänger aber sind nur die Vertragspartner.

**cc) Die Beteiligungsregeln.** *aaa) Grundsätze.* Seit den ersten Beteiligungsregeln 1974,<sup>94</sup> die noch eng an die Kenntnisverbreitungsregeln des Euratomvertrages angelegt

---

fugnis, etwa bei diskriminierender Nichtberücksichtigung Dritter, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen der Konkurrentenklage. Verweigert die EG nach Aufforderung zum Vertragsschluss die Vertragsannahme, so ist dies ebenfalls als Entscheidung zu qualifizieren.

<sup>90</sup> Davon ist die Frage der Zugangsberechtigung zu Forschungsergebnissen abzugrenzen, s. u. Rdnr. 34.

<sup>91</sup> Die EG-Forschungs- und Technologiepolitik kennt keine Projektträgerschaften wie der BMFT (dazu *Grunwald*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, EWG-Vertrag, Art. 130k, Rdnr. 21ff.), wohl aber nationale Kontaktstellen für einzelne Programme, die in der BRD meist bei den Großforschungseinrichtungen angesiedelt sind.

<sup>92</sup> Grob fälschlich wird hier in der deutschen Fassung des Mustervertrages 1988, Anhang II, Art. 3 von Konsortialvertrag gesprochen (ebenso vielfach in den Informationspaketen). Bei solchen Assoziationsverträgen, die Dritte aus Eigeninteresse und auf eigene Kosten (u. U. mit nationaler Förderung) eingehen, ist, weil im Übrigen meist eine Gleichstellung von Pflichten und Rechten (z. B. bei Schutzrechtsbedingungen gegenüber Dritten, s. u. Rdnr. 34) vorgesehen wird, auch auf eine beiderseitige Leistungs- und Beitragsgleichheit zu achten. Anderenfalls sind Unteraufträge zu wählen. Im Übrigen erhalten Assoziierte im Unterschied zu ergänzenden Vertragspartnern keine finanzielle Förderung durch die EG.

<sup>93</sup> Eine ehemals bestehende Genehmigungspflicht ab einer bestimmten Auftragshöhe ist entfallen.

<sup>94</sup> Erlassen als einzubeziehende Vertragsregeln und bezogen auf die Forschungs- und Technologieprogramme aus dem Jahre 1973, VO (EWG) Nr. 2380/74 des Rates über die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der EWG, ABl. 1974, L 255/1.

waren,<sup>95</sup> haben sich die Beteiligungsregeln **grundlegend gewandelt**. Der entscheidende Einschnitt erfolgte 1998 mit der Verabschiedung des 5. RP.<sup>96</sup> Während die Gemeinschaft an ihrem Ziel festhielt, die Ergebnisse weit zu verbreiten,<sup>97</sup> änderte sie ihre Philosophie, mit welchen Mitteln dieses Ziel zu erreichen sei. Sie wechselte von einem Konzept der Verbreitung durch Berichtspflichten und weiten Zugangsrechten zu einem Konzept des eigentumsgestützten Technologietransfers. Zwar hat die Gemeinschaft im Gegensatz zu den USA<sup>98</sup> dem Forschungsnehmer stets die Forschungsergebnisse zugeordnet,<sup>99</sup> ohne Eingriffsbefugnisse der Kommission.<sup>100</sup> Auch hat sie die Projektergebnisse nicht *a priori* eigentumsrechtlich allen Projektteilnehmern zugeordnet. Allerdings unterlag der Forschungsnehmer der Ausübungspflicht und hatte bis 1998 Vertragspartnern und Dritten breiten Zugang zu gewähren.<sup>101</sup> Die Beteiligungsregeln zum 4. RP (1994–1998)<sup>102</sup> sahen die nicht-ausschließliche Lizenzvergabe als Regel vor.<sup>103</sup> Bei Forschungs Kooperationen war allen Projektteilnehmern Zugang zu den geistigen Schutzrechten an allen Projektergebnissen, aber auch zum eingebrachten Vorwissen zu gewähren. Die zu gewährenden Zugangsbefugnisse waren nicht beschränkt auf die Zwecke der Projektdurchführung, sondern mussten auch zu Zwecken der Verwertung erteilt werden.<sup>104</sup> Einzelnen Miteigentümern war die nicht-exklusive Lizenzvergabe an Dritte ohne Zustimmung der anderen verwehrt.

- 32 Zum **Konzept des Technologietransfers** verschob sich die Regelungsphilosophie Mitte der 90er Jahre. Danach sind Eigentumsrechte nicht Hindernisse, sondern Voraussetzung für die Verbreitung von Wissen.<sup>105</sup> Erst die Verwandlung des Wissens von einem öffentlichen Gut zu einem *Commodum* mache den Vertragsaustausch möglich.<sup>106</sup> Ein erster Schritt wurde

<sup>95</sup> Die Forschungs- und Technologieprogramme der VO (EWG) Nr. 2380/74, aaO., beschränkten sich auf Forschung und Entwicklung im Bereich öffentlicher Güter; das Verbreitungscredo war Technologietransfer durch Veröffentlichung; Lizenzen durften nur nicht-ausschließlich erteilt werden.

<sup>96</sup> Der Politikwechsel wurde bereits 1991 durch einen Bericht des Rechnungshofes eingeleitet, *Rechnungshof der EG*, Sonderbericht Nr. 2/91 über die Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschung, ABl. 1991, C 133/1. Darin kritisiert der Rechnungshof insbesondere das Verbot der ausschließlichen Lizenzvergabe, durch die das Interesse der Wirtschaft an der Übernahme des Wissens minimiert werde (sub. 3.50).

<sup>97</sup> Dies war stets ihr Ziel, siehe z. B. die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betr. eine bessere Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, EG-Dok. Nr. 5544/83, BT-Drucks. 10/222.

<sup>98</sup> Nur im Falle der direkten Aktionen fiel das Eigentum an die EG selbst. Zu der Geschichte der Forschungsparadigmen in den USA *Eisenberg*, 82 Vir.L Rev. 1996, 1663.

<sup>99</sup> Art. 14 III–VII Anhang II EG-Mustervertrag Forschung und Technologie 1988; Ausnahme waren/sind die CRAFT-Projekte, bei denen die Rechte nicht den Forschern und deren Anstellungskörperschaften, sondern unmittelbar den beteiligten KMU und Unternehmensgruppen zustehen, Art. 21 (4) VO (EG) Nr. 2321/2002.

<sup>100</sup> Keine Befugnis der Kommission zur sanktionsweisen Lizenzvergabe an Dritte zur Durchsetzung der Ausübungspflicht. Dies war in Deutschland bis 1997 anders. Zur Förderung des Imitationswettbewerbs sahen die Förderbedingen des Bundesministeriums für Forschung und Technologie diese Möglichkeit jedenfalls auf dem Papier vor, dazu *Ullrich*, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, 1984, 329 ff.

<sup>101</sup> *Ullrich* in der Voraufgabe, Rdnr. 19, 20.

<sup>102</sup> Beschluss des Rates 94/762/EG, ABl. 1994, L 306/5; ergänzt durch KOM VO Nr. 2897/95 vom 15. 12. 1995, ABl. 1995, L 304/11.

<sup>103</sup> Mehr noch, grundsätzlich hatten alle Personen mit Sitz in der Gemeinschaft das Recht, zu Vorzugsbedingungen Lizenzen und Nutzungsrechte zu bekommen, Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2897/95, ABl. 1995, L 304/11.

<sup>104</sup> Zum damaligen System gestufter Zugangsrechte siehe *Ullrich* in der Voraufgabe, Rdnr. 19.

<sup>105</sup> *Godt*, Eigentum an Information – ein Beitrag zur Rückführung der Patenttheorie an die allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Information, 2006, Kap. 2.

<sup>106</sup> Und verschafft dem kommerziellen Partner das Instrumentarium des Ausschlussrechts, um die Entwicklungskosten zu amortisieren; aus dem umfangreichen Schrifttum siehe nur *Scotchmer*, *Innovation and Incentives*, 2004, 31 ff. Von dieser engen Definition unterscheidet sich das breitere

mit dem 5. RP vollzogen, das die Möglichkeit der exklusiven Lizenzierung zunächst als Ausnahmetatbestand aufnahm.<sup>107</sup> Die Beteiligungsregeln zum 6. RP (2003–2006) vom Herbst 2002 haben dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis umgedreht:<sup>108</sup> Ausgehend von der Pflicht der Geförderten zur Schutzrechtsanmeldung<sup>109</sup> (es sei denn, dies ist nicht angebracht), ist die exklusive Lizenz zur Regelform der Verwertung erhoben worden.<sup>110</sup> Im Übrigen wurden die Pflichten der Vertragspartner untereinander weiter gelockert. Das Recht der Konsortialmitglieder auf Zugang ist unter doppelten Vorbehalt gestellt. Erstens ist der Zugang nicht frei, sondern muss nachgesucht werden. Zweitens ist Zugang nur dann zu gewähren, wenn dies zur Nutzung ihres eigenen Wissens notwendig ist.<sup>111</sup> Im Grundsatz soll das Recht auf Zugang unentgeltlich erfolgen; dies kann aber vertraglich abbedungen werden.<sup>112</sup> Durch diese Einschränkungen der Rechte der Projektpartner sollte die Verwertung wirtschaftlich interessanter werden. Zu Vorwissen muss nicht mehr bedingungslos Zugang verschafft werden. Die Verwertung von in Miteigentum gehaltenen Rechten soll dadurch erleichtert werden, dass sich die Miteigentümer untereinander vertraglich das Recht auf Einräumung nicht-ausschließlicher Lizenzen an Dritte einräumen.<sup>113</sup>

*bbb) Eigentum und Verfügungsrechte.* Im Grundsatz ist dem Eigentümer das Ergebnis zur freien Verfügung zugewiesen. Er ist sogar im Grundsatz zur Schutzrechtsnahme verpflichtet. Allerdings wird seine Verfügungsbefugnis durch die Verordnung wie folgt eingeschränkt:

- In Konsequenz der grundsätzlichen Pflicht zur Schutzrechtsnahme hat der Vertragsnehmer gegenüber seinen Mitarbeitern die erforderlichen vertragsrechtlichen Pflichten zu klären (**Inanspruchnahme**),<sup>114</sup> da das Arbeitnehmererfinderrecht innerhalb der Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweicht.
- Abweichend fällt bei KMU-spezifischen Aktionen das Eigentum nicht der Organisation zu, die das Wissen generiert, sondern ausdrücklich allen Vertragspartnern.<sup>115</sup> Für den

---

betriebswirtschaftliche Verständnis des Technologietransfers, siehe z. B. *Walter*, Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, 2003, 14–23.

<sup>107</sup> Art. 30 DurchführungsVO (EG) Nr. 996/1999, ABl. 1999, L 122/9; Art. 18 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 22.12.1998, ABl. 1998, L 26/46. *Curtius*, in: *Lenz*, EG-Vertrag Kommentar, 2. Aufl. 1999, Art. 167, Rdnr. 12: „Gegenüber den Regeln des 4. Rahmenforschungsprogramms stellen diese Verwertungsregeln die kommerziellen Interessen der Vertragspartner in den Vordergrund und tragen den Gesetzen der Marktwirtschaft bei der Verwertung von Forschungsergebnissen stärker Rechnung. Nur die Verwertung zu Marktbedingungen kann sicherstellen, dass die gewonnenen Ergebnisse einer wirtschaftlichen Nutzung zufließen.“ (Hervorhebung C. G.)

<sup>108</sup> Art. 22 Abs. 2 und 3 der Beteiligungsregeln, EG-VO Nr. 2321/2002, ABl. 2002, L 355/23.

<sup>109</sup> Art. 22 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2321/2002; die Patentanmeldegebühren können (entgegen den Grundsätzen in den 80er Jahren) refinanziert werden. Das Recht zur Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der gewerblichen Verwertung (Art. 22 Abs. 3 VO (EG) Nr. 2321/2002).

<sup>110</sup> Wodurch sich die bereits zur Rechtslage zum 4. RP festgestellten wettbewerbsrechtlichen Probleme vertiefen dürften, siehe *Ulrich*, 4 PRimLPolJ. 1995, 153 (204). Die pauschale Bezugnahme auf das Wettbewerbsrecht dürfte aufgrund der Rechtsprechung zur fehlenden Anwendbarkeit von Kartellrecht auf vorwettbewerbliches Verhalten und die weitgehende Freistellung durch die Gruppenfreistellungs-VO Technologietransfer leerlaufen. Zur Problematik exklusiver Nutzungsrechte bei Gen-Datenbanken *Schrell/Nils*, GRUR (Int.) 2001, 304 (307).

<sup>111</sup> Art. 27 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2321/2002, aaO.

<sup>112</sup> Ebd., Satz 2.

<sup>113</sup> *European Commission-Expert Group*, Management of Intellectual Property in Publicly-Funded Research Organisations: Towards European Guidelines, 2004, 17. Damit soll die US-amerikanische Gesetzeslage vertragsrechtlich etabliert werden: Jeder Partner soll von sich aus in der Lage sein, den Technologietransfer in die Welt zu setzen. Die exklusive Lizenzvergabe bleibt unter Vorbehalt der Zustimmung aller.

<sup>114</sup> Art. II 32 des Annex II des EC Modellvertrags.

<sup>115</sup> Art. 21.4 VO (EG) Nr. 2321/2002, aaO., Art. III.5 Annex III Modellvertrag KMU spezifische Aktionen.

Fall von Miteigentum kann vertraglich unter den Konsortialpartnern Abweichendes geregelt werden.

- Zwar ist das Eigentum an Wissen im Grundsatz auf Dritte übertragbar. Das gilt für die vertragsrechtliche Einzelverfügung wie für die gesellschaftsrechtliche Übernahme. Allerdings muss dies der (alte) Eigentümer **60 Tage** vor Übertragung den anderen Konsortialmitgliedern und der Kommission **melden**. Damit kann Eigentum vorab nicht an Dritte abgetreten werden.<sup>116</sup> Innerhalb einer 30-tägigen Frist können Konsortialmitglieder und die Europäische Kommission der Übertragung aus festgelegten Begründungen widersprechen:<sup>117</sup> Die Konsortialmitglieder müssen ihren Widerspruch damit begründen, dass ihnen der Zugang in Zukunft erschwert ist. Die Kommission kann aus zwei Gründen der Übertragung widersprechen, entweder aus ethischen Gründen oder aus dem Gemeinschaftsinteresse an der Entwicklung einer wissenschaftlichen europäischen Wirtschaft.<sup>118</sup>
- Die Verordnung kann in andere Vertragskonstellationen eingreifen. Ein bekanntes Beispiel sind gemeinsame Forschungseinheiten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und als Verbund nicht Vertragspartner unter dem RP sein können. Häufig vereinbaren solche gemeinsamen Forschungsverbände, dass Wissen, das im Verbund entsteht, Gemeinschaftseigentum wird. Diese Vertragsvereinbarung steht in Spannung zu der Verordnung, nach der Wissen, das ein Mitglied unter dem 6. RP generiert, *allein diesem* gehört. Dem Konsortialpartner, der zugleich Mitglied in einem solchen Verbund ist, ist zu empfehlen, dass er mit seinen Verbundvertragspartnern diese Kollision vertraglich vorab regelt, insbesondere mit Blick auf die Bindungen aus Art. 21 Abs. 6 VO (EG) Nr. 2321/2002. Außerdem ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 der VO 2321/2002 verpflichtet, die anderen Konsortialmitglieder von der Kollision zu unterrichten.<sup>119</sup>
- Häufig wird zur Durchführung des Projekts eine eigene Rechtsperson gegründet. Diese ist dann Eigentümerin, und etwaige Zugangsrechte stehen nicht den Mitgliedern dieser Rechtsperson, sondern allein dieser zu. Eigentum kann nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 2321/2002 auf ein Mitglied übertragen werden, wobei die Rechtsperson ein Zugangsrecht behält. Dieses Zugangsrecht ist vertraglich zu ordnen.
- Will ein Vertragsnehmer sein Wissen **nicht** als geistiges Eigentumsrecht anmelden, sondern es in die *public domain* stellen, das Recht aufgeben (etwa die Gebühren nicht mehr zahlen) oder die Anmeldung nicht territorial ausdehnen (nachdem erst mal nur für ein Land beantragt wurde), dann hat er die Kommission und die anderen Vertragspartner davon zu unterrichten.<sup>120</sup> Diese können diesem Vorhaben widersprechen. Es wird empfohlen, im Konsortialvertrag vorab zu regeln, ob ein anderes Konsortialvertragsmitglied

<sup>116</sup> Das ist von Bedeutung, wenn Ressourcen Dritter (etwa Labore) benutzt werden. Diese Nutzung muss vertraglich niedergelegt sein und darf nicht, wie in bestimmten Industrieverträgen üblich, Vorab-Eigentumsübertragungen an zukünftigem Wissen beinhalten. Allenfalls Nutzungsrechte können vorab vereinbart sein. Darüber sind die anderen Konsortialmitglieder zu unterrichten, *European Commission*, Guide to Intellectual Property Rights for RP6 Projects, 2004, 13. Vorsicht ist insoweit auch geboten bei Lizenzverträgen über patentgeschütztes Material, die häufig Vorausübertragungen von Eigentumsrechten vorsehen. Insoweit gehen die Beteiligungsregeln über die kartellrechtlichen Klauselverbote hinaus (Art. 5 VO (EG) Nr. 772/2004 (Technologietransfer), s. o. Rdnr. 5, verbietet allein Rückübertragungen von „abtrennbaren Verbesserungen“).

<sup>117</sup> Art. II.32.4 und Art. II.32.5 des Annexes II des EC Modellvertrags.

<sup>118</sup> Diese Generalklauseln erklärt die Kommission im Leitfaden, der die Entscheidung C (2003) 3834 vom 23.10. 2003 ergänzt (Datum 19.4. 2004, verfügbar unter <http://europa.eu.int/comm/research/fp6/working-groups/model-contract/pdf/fp6-guideaccessright19jan04.en.pdf>).

<sup>119</sup> Zu den Möglichkeiten, diese Spannung vertragsrechtlich zu regeln, siehe Annex I, Klausel 23, Option A.

<sup>120</sup> Art. II 33.2 und 33.3 Annex II des Modellvertrags.

berechtigt sein soll, das Recht anzumelden.<sup>121</sup> Die Kommission darf „erforderliche Maßnahmen“ ergreifen.<sup>122</sup>

ccc) *Zugangsrechte*. In Bezug auf die **Zugangsrechte** von Konsortialmitgliedern gilt Folgendes: Es ist zu unterscheiden zwischen sog. *foreground/background/sideground*. Als *foreground* wird Wissen bezeichnet, das innerhalb des Projekts generiert wird. Als *background* wird vor Vertragsschluss generiertes Wissen bezeichnet. Als *sideground* wird Wissen bezeichnet, das während der Laufzeit in einem anderen Projekt generiert wird.

34

- Obwohl vorbestehendes Wissen (*background*) im Prinzip nicht vom Vertrag berührt wird, muss vorbestehendes Wissen den Konsortialmitgliedern dann zur Verfügung gestellt werden, wenn es für die Nutzung des eigenen Wissens, das aus dem Projekt generiert wurde oder für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Im Grundsatz ist der Zugang gewinnbeteiligungsfrei zu gewähren. Die Pflicht zur Zugangsverschaffung und die Kostenfreiheit können aber durch expliziten Ausschluss vor Vertragsschluss abbedungen werden.<sup>123</sup> Das ist dann wichtig, wenn *Know-how* in Erfindungen anderer einfließen kann, das dann durch die (verpflichtende) Patentanmeldung zur Veröffentlichung gelangt. Nach Vertragsschluss lebt das Recht auf Ausschluss wieder auf, wenn neue Mitglieder aufgenommen werden.<sup>124</sup>
- Im Falle der Kollektiv- und Kooperationsforschung kann die Kostenfreiheit für den Zugang der Konsortialmitglieder zu *background* **nicht** abbedungen werden.<sup>125</sup> Der kostenpflichtige Zugang wäre verordnungs- und vertragswidrig und damit gegenstandslos (Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2321/2002).
- Unter dem 6. RP haben selbst die Konsortialmitglieder während der Laufzeit nur unter der Bedingung ein Recht auf Zugang zu *foreground*, dass der Zugang für die Durchführung ihrer Projektarbeiten oder für die Nutzung des eigenen Wissens erforderlich ist.<sup>126</sup> Noch unter dem 5. RP hatten alle Mitglieder ein positives Recht, das im Projekt neu generierte Wissen zu nutzen („nicht fragen müssen“).<sup>127</sup> Das Zugangsrecht der Konsortialmitglieder ist nicht abdingbar.
- Sofern eine Pflicht zur Gewährung von Zugang vorliegt, unterscheidet das europäische Recht nicht zwischen gewerblicher Nutzung und der Nutzung zu Forschungszwecken.<sup>128</sup> Damit haben die Konsortialmitglieder untereinander kein Blockaderecht, wie es etwa bei abhängigen Patenten der Fall wäre.
- Das Recht auf Nutzung ist beschränkt auf den Vertragspartner (erstreckt sich also nicht auf die Mutter- bzw. auf verbundene Gesellschaften) und umfasst *nicht* das Recht auf Unterlizenzierung.<sup>129</sup>
- Unklar ist unter dem 6. RP noch das Verhältnis zwischen der Exklusivlizenz des Dritten und den Zugangsrechten der Konsortialmitglieder. Im Grundsatz gilt, dass Zu-

<sup>121</sup> *European Commission, Guide to Intellectual Property Rights for RP6 Projects, 2004, 7.*

<sup>122</sup> Art. II 33.2 Annex II des Modellvertrags.

<sup>123</sup> Art. 25 Abs. 3 S. 1 VO (EG) Nr. 2321/2002; Art. II.35.1d Annex II Modellvertrag. Diesem Recht zum Ausschluss brauchen die anderen Konsortialmitglieder nicht zustimmen, wenn sie nachweisen, dass dies die Durchführung oder ihre legitimen Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

<sup>124</sup> *European Commission, Guide to Intellectual Property Rights for RP6 Projects, 2004, 8.* Diese Klausel ist bei den neuen Instrumenten (Integrierte Projekte und Exzellenznetzwerke) von besonderer Bedeutung, da diese darauf angelegt sind, später neue Konsortialmitglieder aufzunehmen.

<sup>125</sup> Art. III.7 Annex III Modellvertrag für KMU spezifische Aktionen.

<sup>126</sup> Art. 26 und 27 VO (EG) Nr. 2321/2002 (für die Nutzung muss die Zustimmung eingeholt werden, die Nutzung muss entweder für die Nutzung des aus dem Projekt generierten Wissens oder für die Durchführung des Projekts erforderlich sein).

<sup>127</sup> Unter dem 6. FP entfällt mithin die Erforderlichkeit, Rechte auf ausschließliche Nutzung zu vereinbaren (als Ausnahme eingeschränkt erlaubt unter dem 5. FP).

<sup>128</sup> Art. 1.30 Annex II Modellvertrag.

<sup>129</sup> Art. II 35.1.e) Annex II Modellvertrag.

gangsrechte der Konsortialmitglieder der Exklusivlizenz eines Dritten vorgehen.<sup>130</sup> Bereits geltend gemachte Zugangsrechte sperren nicht die Vergabe einer Exklusivlizenz. Eine vergebene Exklusivlizenz ist von vornherein (sofern nicht abbedungen) durch die Zugangsrechte der Konsortialmitglieder belastet. Allerdings ist die Reichweite des Zugangsrechts unklar, wenn der Anwendungsbereich des Wissens über das vom Projekt anvisierte Anwendungsfeld hinausreicht. Bislang ist unklar, ob das Zugangsrecht des Konsortialmitglieds auf das Anwendungsfeld des Projekts beschränkt werden kann. Wenn dem so wäre, wäre der Rechteinhaber frei, eine unbelastete Exklusivlizenz „für den Rest“ an einen Dritten zu vergeben.<sup>131</sup>

- Eingeschränkt in der Verfügungsgewalt über eigenes Wissen kann ein Konsortialmitglied aber nicht nur durch die Zugangsrechte der Konsortialpartner sein, sondern auch durch vorab erteilte Exklusivrechte an Dritte. Dies kann der Fall sein bei dem Überlassen von Ressourcen durch Dritte (etwa ein Labor und Ausstattung). Zwar dürfen Rechte an dem zu generierenden Wissen nicht vorab übertragen, aber sehr wohl Exklusivrechte versprochen werden. Ein solches Versprechen bindet alle Konsortialmitglieder, die die Ressourcen nutzen. Sie sind damit nicht frei in der Wahl ihrer Vertragspartner bei der Verwertung ihres eigenen Wissens!<sup>132</sup> Selbstverständlich unterliegt auch diese Exklusivlizenz der Einschränkung, dass Konsortialmitgliedern etwaig Zugang zu gewähren ist.
- Dritten eingeräumten Zugangsrechten kann die Kommission widersprechen, wenn dies der europäischen Wettbewerbsfähigkeit oder ethischen Prinzipien widerspricht.<sup>133</sup>
- Es bestehen keine Zugangsrechte zu Ergebnissen, die in anderen Projekten innerhalb eines spezifischen Programms gewonnen werden (sog. *sideground*).<sup>134</sup>
- Zugangsrechte können nicht durch einen Vertrag für mehrere Projekte zusammenfassend eingeräumt werden.<sup>135</sup>
- Nach Laufzeitende stehen den Projektteilnehmern noch für zwei Jahre diejenigen Zugangsrechte zu, die sie während der Laufzeit hatten.<sup>136</sup>
- Scheidet ein Konsortialmitglied vor Projektende aus, so stehen den verbleibenden Mitgliedern gleichwohl die vertraglichen Zugangsrechte zu dem Wissen des Ausscheidenden zu.<sup>137</sup>
- Die minimalen Zugangspflichten sind nicht zu Lasten der Konsortialmitglieder oder Dritter abdingbar. Sie können allerdings günstiger ausgestaltet werden. So kann vereinbart werden, dass Zugang zu *sideground* gewährt wird. Erlaubt ist bei *background* die begünstigende Klausel, dass keine Gewinnbeteiligung (*royalties*) gefordert wird.<sup>138</sup>

**35 dd) Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen.** Mit Blick auf **Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen** ist zu ergänzen: Die Pflicht zur Schutzrechtsnahme gilt nicht uneingeschränkt. Grundlegende Forschungsergebnisse sind nicht notwendig anzumelden, wenn die Veröffentlichung gesichert ist und die Interessen der anderen Vertragspartner gewahrt sind.<sup>139</sup> Daraus ergibt sich zum einen, dass eine solche Pflicht nur für

<sup>130</sup> Mit anderen Worten: Der Dritte muss den Konsortialmitgliedern Zugang gewähren.

<sup>131</sup> Die Europäische Kommission empfiehlt insoweit eine einvernehmliche Regelung im Einzelfall, *European Commission, Guide to Intellectual Property Rights for RP6 Projects*, 2004, 11.

<sup>132</sup> Ebd., S. 13.

<sup>133</sup> Art. II.35.1.b Annex II Modellvertrag.

<sup>134</sup> Dieses Recht (eingeschränkt durch ein enges Verweigerungsrecht) bestand noch unter dem 5. R.P.

<sup>135</sup> Ergibt sich aus dem Recht der Kommission aus Art. II.35.1.b) Annex II des Modellvertrags.

<sup>136</sup> Allerdings sind diese sowohl abdingbar, Art. 27 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2321/2002, als auch verlängerbar (Art. II 35.3.b) Annex II des Modellvertrags.

<sup>137</sup> Art. II 35.2.b) Annex II Modellvertrag.

<sup>138</sup> Beispiele der Kommission in: *European Commission, Guide to Intellectual Property Rights for RP6 Projects*, 2004, 8.

<sup>139</sup> Kommentar der *Europäischen Kommission* zu Art. II.33 des Annexes II zum EC Modellvertrag, ebd., S. 6.

Wissen besteht, das sich für die industrielle Anwendung eignet. Zum anderen besteht eine solche Pflicht nicht, wenn die Kosten den Teilnehmer überfordern.<sup>140</sup> Damit bleibt ausreichend Raum für eine differenzierte Forschungspatentierungspolitik, wie sie etwa der niederländische Wissenschaftsrat 2001 angedacht hat,<sup>141</sup> die Folgeprobleme innerhalb der Wissenschaftseinrichtungen zu vermeiden sucht.<sup>142</sup> Die Publikationsfreiheit ist auch in Kollektiv- und Kooperationsprojekten gesichert, in denen regelmäßig das Eigentum am Wissen den Unternehmen zu übertragen ist.<sup>143</sup> Bei diesen Projektformen empfiehlt die Kommission, dass den Wissenschaftseinrichtungen vorab vertragliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, um die zukünftige Forschungs-kompetenz nicht einzuschränken.<sup>144</sup>

**ee) Bewertung.** Die europäische Forschungsförderung ist trotz der privatautonomen Vertragsgestaltung **regulative Politik**,<sup>145</sup> mögen sich durch die Umsteuerung auf eine anreizorientierte Eigentumpolitik auch bestimmte Interessen leichter artikulieren lassen. Die Beteiligungsregeln zeigen, dass eine Forschungspolitik, die einerseits die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, andererseits Zugangsrechte absichern will, ohne nachgreifende Regulierung nicht auskommt. Die regulative Last ist am Ende für die Förderadressaten nicht geringer als ein Förderbescheid. Die Beschränkungen satten zudem auf den Vertragsklauselverboten des Kartellrechts auf und können inhaltlich darüber hinausreichen. Diese Privatrechtsregulierung der europäischen Forschungspolitik ist ein charakteristisches Beispiel der *european governance arrangements*, die in der Abkehr herkömmlicher staatlicher Regulierung (*command and control*) nach effizienteren Formen der transnationalen Steuerung suchen.

Allerdings wird die Europäische Gemeinschaft in Zukunft **Sicherheitsnetze zum Schutz der öffentlichen Forschung** einziehen müssen, um die Förderziele zu erreichen.<sup>146</sup> Z. B. ist es geboten, die exklusive Lizenzvergabe an Bedingungen zu knüpfen.<sup>147</sup>

<sup>140</sup> Dazu *Hoeren*, *WissR* 2005, 131 (147). Die Schutzrechtsnahme steht deshalb unter der Voraussetzung, dass es wahrscheinlich ist, dass die Kosten der Patentanmeldung (und die Erfindervergütung) über die Lizenzannahmen amortisiert werden.

<sup>141</sup> Dutch Advisory Council for Science and Technology Policy (AWT) (2001), *Trading in Knowledge. University Patenting Policy for the Benefit of Utilising Knowledge*.

<sup>142</sup> *Godt*, *WissR* 2003, 25; *Godt*, *The Role of Patents in Scientific Competition*, in: *Albert*, *Scientific Competition*, 2006.

<sup>143</sup> Art. III.6 Annex III Modellvertrags für KMU spezifische Aktionen, Art. 22 der Beteiligungsregeln, dazu kommentierend *European Commission*, *Guide to Intellectual Property Rights for RFP6 Projects*, 2004, 8.

<sup>144</sup> *Ebd.*, S. 35.

<sup>145</sup> Man muss deshalb den Mustervertrag oder gar den Konsortialvertrag nicht sogleich als öffentlich-rechtlich qualifizieren, so entgegen der überwiegenden Auffassung indes *Pfeiffer*, *Die Forschungs- und Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft als Referenzgebiet für das europäische Verwaltungsrecht*, 2002, 203 und 225. Die öffentlich-rechtliche Qualifizierung verengt den Blick auf die Steuerung des Projekts, insb. durch den Koordinator, und vernachlässigt die regulative Beeinflussung der Marktmechanismen.

<sup>146</sup> Zur Bedeutung der Dualität von öffentlicher und privater Forschung, *Europäischen Kommission*, *Management of Intellectual Property in Publically-Funded Research Organisations: Towards European Guidelines*, Rapporteur *MacDonald*, Working Paper EUR 20915 EN, 2004, 11; *Godt*, *Eigentum an Information*, 2006, Kap. 3. Allerdings hält der Bericht die Probleme der Wissenschaft mit dem Patentsystem für dergestalt, dass sie sich mit einem wachsenden Verständnis des Patentsystems seitens der Forscher aufheben (so auch *Europäische Kommission*, *Eine Evaluierung der Auswirkungen des Unterbleibens oder der Verzögerung von Veröffentlichungen, deren Gegenstand patentfähig sein könnte, auf die gentechnologische Grundlagenforschung*, gemäß Art. 16 Buchstabe b) der Richtlinie Nr. 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, KOM (2002) 2 endg. (22–25). In eine andere Richtung weist indes die OECD Deklaration vom 30.1.2004 „Access to Research Data from Public Funding“, <http://www.oecd.org/document/15/0,2340,en26493448725998799,1.1.1.1,00.html>.

<sup>147</sup> Etwa durch progressiv steigende Mindestlizenzgebühren für eine nicht ausgeübte Exklusivlizenz, Heinz Goddar im Gespräch am 7.11.2005 – wenn man nicht, wie in den 90er Jahren disku-

Bei den Zugangsrechten zu Forschungszwecken sollten Forscher öffentlich finanzierter Einrichtungen privilegiert werden.<sup>148</sup> Zudem wird man in Bezug auf das Netzwerk-Paradigma Differenzierungen zwischen den einzelnen Disziplinen vornehmen müssen, da nicht alle Disziplinen für jede Fragestellung unter diesen Bedingungen prosperieren.<sup>149</sup> Bislang ist allerdings nur von „Vereinfachung“ der Beteiligungsregeln die Rede, mit der die Europäische Kommission auf die Kritik der Wissenschaft reagieren will, dass die Vertragsnetzwerke zu kompliziert und bürokratisch sind. Wie die reformierten Beteiligungsregeln für das 7. RP aussehen werden, wird die Zukunft zeigen.

#### d) Die Gemeinsame Forschungsstelle (*Joint Reseach Center*)

- 38 Die Gemeinsame Forschungsstelle ist ehemals auf Grundlage von Art. 8 EAG eingerichtet worden und hat institutionell bis heute keine Grundlage im EG-Recht. Sie ist allein über die Einbindung in die Generaldirektion Forschung und die Kostenzuweisung durch den Forschungsrahmenplan in das EG-Recht eingebunden. Aber auch wenn der EAG bis heute die institutionelle Grundlage bildet, ist die Forschungsstelle längst nicht mehr allein in der Nuklearforschung tätig. Heute hat sie ihren Schwerpunkt in der Umwelt-, Lebensmittel- und Werkstoffforschung. Sie verfügt über sieben Institute, die auf fünf Standorte verteilt sind: Referenzmaterialien und -messungen (Geel, Belgien); Transurane (Karlsruhe, Deutschland), Energie (Petten, Niederlande), Schutz und Sicherheit der Bürger, Umwelt und Nachhaltigkeit, Gesundheit und Verbraucherschutz (alle drei in Ispra, Italien), technologische Zukunftsforschung (Sevilla, Spanien).

#### e) Die gemeinschaftliche Beteiligung an nationalen Programmen, Art. 169 EGV

- 39 Erstmals wurde unter dem 6. RP das Instrument des Art. 169 [ex-Art. 130] EGV wachgerufen.<sup>150</sup> Das Vorschlagsrecht zu einem Tätigwerden liegt bei der Europäischen Kommission, die Beteiligung wird vom Rat nach dem Verfahren gem. Art. 172 II EGV beschlossen. Zwar fällt die Finanzierung den Mitgliedstaaten zu, aber die Koordinierung und Unterstützung der EG wird unter bestimmten Zielsetzungen als hilfreich eingeschätzt. Die Beteiligung an den Programmen eines einzigen Mitgliedstaates ist nicht zulässig.<sup>151</sup> Auch die Beteiligung an Initiativen der Privatwirtschaft ist nicht vom Vertragstext gedeckt.<sup>152</sup> Unter dem 6. RP wurde nur eine Aktion unter Art. 169 EGV beschlossen.<sup>153</sup>

tiert, zu Ausübungspflichten zurück will, zu dieser Diskussion *Ulrich*, MittDPatAnw 1997, 80 (83).

<sup>148</sup> Vorbild wäre die O. A. S. I. S. Initiative der EU, die ein freies Zugangsrecht zu Satellitenaufnahmen für Forschungszwecke bietet, siehe <http://medias.obs-mip.fr/oasis> (besucht 11/05). Ein weiteres Beispiel sind die Förderrichtlinien der deutschen Bundesministerien, die ein gesichertes Zugangsrecht für öffentliche Forschungseinrichtungen zu Forschungszwecken enthalten, siehe Nr. 8.1 „Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“, BNBest-BMBF Juni 2002. Zu der Sachregelung *Godt*, *WissR* 2003, 25 (37), Fn. 51; vertiefend *dies.*, *Eigentum an Information – ein Beitrag zur Rückführung der Patenttheorie an die allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Information*, 2006, Kap. 3.

<sup>149</sup> *Jansen*, *Research Networks – Origins and Consequences: Preliminary evidence from a study of astrophysics, nanotechnology and micro-economics in Germany*, in: *Albert*, *Scientific Competition. Theory and Policy*, 2006.

<sup>150</sup> Vorbereitet durch Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM (2001) 282 fin.

<sup>151</sup> *Kallmayer*, in: *Calliess/Ruffert*, Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, Art. 169, Rdnr. 1.

<sup>152</sup> *Trute*, in: *Streinz*, *EUV, EGV*, 2003, Art. 169, Rdnr. 3; *Kallmayer*, in: *Calliess/Ruffert*, Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, Art. 169, Rdnr. 1; *Dusak*, in: *Lenz*, *EGV-Kommentar*, 1994, Art. 169, Rdnr. 2.

<sup>153</sup> Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. 6. 2003 über eine Beteiligung der Gemeinschaft an einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Intervention zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose im Rah-

### f) Art. 171 EGV – gemeinsame Unternehmen

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde der Rat ermächtigt, gemeinsame Unternehmen zu gründen. Als Vorläufer wurden auf der Grundlage von ex-Art. 45–51 EAG und ex-Art. 130a EWGV der Joint European Torus (JET) entwickelt.<sup>154</sup> Auf Grundlage von ex-Art. 130n EGV [jetzt Art. 171 EGV] wurde im Mai 2002 das gemeinschaftliche Unternehmen Galileo als Gemeinschaftsunternehmen gegründet.<sup>155</sup> Möglicherweise wird Art. 171 EGV unter dem 7. RP Grundlage für den neu einzurichtenden Europäischen Forschungsrat (s. o. Rdnr. 23).

## 3. Koordinierung mitgliedstaatlicher Forschungs- und Technologiepolitik

Noch bis in die 90er Jahre wurde europäische Forschungspolitik, dem Vertragswortlaut folgend, untergliedert in „gemeinschaftseigene“ Forschungs- und Technologieförderung und die „Koordinierung mitgliedstaatlicher Forschungspolitik“.<sup>156</sup> Mit dem wachsenden Verständnis der Eigenheiten europäischer Politik als ein „Regieren im Mehrebenensystem“, das nicht klassifizierbar ist als entweder supranational oder intergouvernemental, kann an der Einteilung „gemeinschaftseigen/rein koordinierend“ zur Beschreibung europäischer Forschungspolitik nicht festgehalten werden. Es gibt keine fassbare europäische Forschungspolitik, die allein mitgliedstaatliche Aktivitäten koordiniert. Selbst die Aktivität auf Grundlage von Art. 169 ist spezifisch „gemeinschaftlich“. Ehemals auf Mitgliedstaaten beschränkte Programme sind längst für Drittstaaten geöffnet worden. Die Koordinierung mitgliedstaatlicher Politiken findet zwar sicher im CREST-Ausschuss statt, sie schlägt sich aber nicht in dokumentierten Entscheidungen nieder. Als strukturgebende Differenzierung lässt sich allein eine europäische von einer nach außen gerichteten intergouvernementalen Forschungspolitik (Rdnr. 42–47) unterscheiden.

## 4. Intergouvernementale Forschungs- und Technologiepolitik

### a) Programmförderung

**Prototypen** der intergouvernementalen **Forschungs- und Technologiepolitik** sind die Programme **EUREKA** und **COST**. Ehemals als **Gegengewichte** zur supranationalen EG-Förderung ins Leben gerufen,<sup>157</sup> fungieren sie heute zum einen als Blaupausen für „das“ europäische Kooperationsmodell, zum anderen dienen sie der Kooperation jenseits der Grenzen der EG: **EUREKA**, 1985/86 von den EFTA (plus Türkei)-Forschungsministern gegründet, hat 2005 36 Mitglieder: die EU-Mitglieder plus Island, Israel, Kroatien, Norwegen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Türkei und die Europäische Union, mit Marokko als assoziiertem Mitglied und der sog. *Focal Points* in Albanien, Bulgarien und der Ukraine. Die Organisation dient der internationalen Kooperation im **anwendungsnahen** Bereich zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Anträge werden

men einer langfristigen Kooperation zwischen Europa und den Entwicklungsländern, getragen von mehreren EG-Mitgliedstaaten, ABl. 2003, L 169/1.

<sup>154</sup> *Glaesner/Fischer-Dieskau*, in: *Grabitz/Hilf*, EU-Kommentar, 1998 (12. EL), Art. 130n, Rdnr. 3.

<sup>155</sup> VO (EG) Nr. 876/2002, ABl. 2002, L 138/1; siehe auch *Holla-Maini*, Galileo-Projekt, Structures and Challenges, in: *Nicklisch*, Forschungs- und Entwicklungsverträge in Wissenschaft und Technik, 2004, S. 145 (146).

<sup>156</sup> S. o. Rdnr. 2 – unter weitgehender Vernachlässigung der Forschungs-Außenpolitik, eine Ausnahme ist *Grunwald*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 1999, Art. 130m, Rdnr. 48 ff.

<sup>157</sup> Illustrativ am Beispiel von EUREKA *Peterson/Sharp*, Technology Policy in the European Union, 89 ff.

inhaltlich nicht gesteuert (sog. *bottom-up-approach*); es geht um Unterstützung, nicht um Finanzierung, da nur ca. 35 % der EUREKA-Projektinvestitionen öffentliche Gelder sind.<sup>158</sup> **COST** (Coopération Européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique), 1971 gegründet, zählt 2005 34 Mitglieder, Israel ist kooperierendes Mitglied. COST fungiert als Rahmen, in dem sich europäische Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen zusammenschließen, um an der Realisierung von gemeinsamen Vorhaben in der Grundlagenforschung und bei der vorwettbewerblichen Forschung zu arbeiten. Bei COST sind es die Vertragsstaaten und die EU, die Forschungsvorhaben als COST-Aktionen vorschlagen können, (sog. *bottom-up-approach*). Jedes Mitgliedsland ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, an einer COST-Aktion teilzunehmen (sog. *à-la-carte-Prinzip*). Die Zusammenarbeit erfolgt intergouvernemental: nationale Forschungsvorhaben, die national finanziert werden, werden in Form von „konzertierten Aktionen“ koordiniert. Die EWR- und EFTA-Staaten sind bereits im Rahmenprogramm integriert.

### b) Großforschungseinrichtungen

- 43 Besonders sichtbare Ergebnisse europäischer intergouvernementaler Kooperation sind die Großforschungseinrichtungen. In ihrer Ausrichtung können sie ganz auf Grundlagenforschung abzielen (wie etwa das European Southern Observatory, die European Molecular Biology Organisation und das European Molecular Biology Laboratory), ausschließlich auf die Entwicklung eines Produktes ausgerichtet sein (wie etwa das Airbus Consortium) oder „in der Mitte“ angesiedelt sein, wie die European Space Agency (ESA) und das Centre Européen de la Recherche Nucléaire (CERN). Historisch dienen sie der Zusammenführung finanzieller Kapazitäten. Traditionell sind sie nicht auf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft begrenzt.

### c) Multilaterale Wissenschaftspolitik

- 44 Ein wachsender, eng mit der Forschung verbundener Bereich ist die multilaterale Wissenschaftspolitik. Grundsätzlich wird Wissenschaftspolitik in der Regel auf Art. 149, 150 [ex-Art. 126, 127] EGV gestützt, die der Europäischen Gemeinschaft Handlungsbefugnisse für die „berufliche Bildung“ zuweisen. Im Vordergrund standen in diesem Bereich zu Beginn die Austauschprogramme.<sup>159</sup> Diese wurden aber bereits früh ergänzt durch Programme, die auf die Förderung der Kooperation zwischen Universitäten und Industrie setzen.<sup>160</sup>
- 45 Der komplexe Mix aus dem Widerstand der Mitgliedstaaten einerseits<sup>161</sup> und der Konvergenz der Steuerungsziele andererseits<sup>162</sup> tritt bei der Wissenschaftspolitik deutlich zutage. Wissenschaftspolitik ist ein Beispiel für die paradoxe Realität, dass die Europäische Politik dort besonders wirkmächtig werden kann, wo sie im Prinzip keine oder nur begrenzte Kompetenzen hat und nicht die nationalstaatlichen Politiken zu ersetzen, sondern zu ergänzen sucht.<sup>163</sup> Ausgangspunkt war die **Sorbonne-Erklärung** im Mai

<sup>158</sup> Bei einem Grundsatz der Kostenteilung pro Projekt, dazu *Peterson/Sharp*, *Technology Policy in the European Union*, 1998, 107.

<sup>159</sup> Das ERASMUS-Programm besteht seit 1987.

<sup>160</sup> COMET I (Entscheidung 86/365/EEC, ABl. 1986, L 222/17) und COMET II (Entscheidung 89/27/EEC, ABl. 1989, L 13/28).

<sup>161</sup> *EuGH* 1991, I/2757, „COMETT II“. In dem Verfahren wies der *EuGH* die Nichtigkeitsklage des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Deutschlands zurück, die das COMETT II-Programm auch auf ex-Art. 235 EWGV [jetzt Art. 308 EGV] gestützt wissen wollten (nicht nur auf ex-Art. 128 EWGV [jetzt Art. 151 EGV]).

<sup>162</sup> Stichworte wie „Exzellenznetzwerke“ und „Vernetzung“ prägen den europäischen wie den nationalen Diskurs; die thematische Ausrichtung von Forschungsförderung ist verstärkt worden.

<sup>163</sup> *Caracostas*, *Shared Governance Through Mutual Policy Learning*, in: *Elder/Kuhlmann/Behrens*, *Changing Governance of Research and Technology Policy*, 2003, S. 33.

1998,<sup>164</sup> in der sich die Wissenschaftsminister sich auf die Anerkennung der Hochschulabschlüsse verpflichteten,<sup>165</sup> wodurch eine neue Dynamik entstand. Bereits ein Jahr später proklamierte die **Bologna-Erklärung** von 1999 die Errichtung eines **europäischen Hochschulraums** bis 2010.<sup>166</sup> Damit wurde der tief greifende Strukturwandel der Universitäten eingeleitet, der durch den zweiphasigen Studienaufbau in Bachelor- und Masterphase, die Umstellung des Bewertungssystems auf ECTS und Exzellenzcluster gekennzeichnet ist.<sup>167</sup> Insbesondere das letzte Stichwort ist kongruent zu den Bestrebungen der nationalen und der europäischen Forschungspolitik, durch Zentralisierungen und Kooperation „kritische Masse“ zusammenzuführen, um wieder „Anschluss“ an die Spitzenforschung konkurrierender Industrienationen zu bekommen. Dieser sog. **Bologna-Prozess** reicht inzwischen weit über die Europäische Union hinaus; es beteiligen sich derzeit (2005) 45 Staaten.<sup>168</sup>

Die Gemeinschaft unterstützt diese Entwicklung insbesondere durch zwei Programme. Das SOKRATES-Programm<sup>169</sup> schreibt die Ziele des ehemaligen ERASMUS-Programms fort und wurde um die Zielsetzung ergänzt, den Ausbau der Hochschulvernetzung und der thematischen Kooperation durch die Entwicklung gemeinsamer Studiengänge und koordinierte Lehrprogramme zu fördern. Die Berufsbildungs- und die Kooperationsprogramme mit der Wirtschaft wurden 1999 unter dem Dach des Programms LEONARDO DA VINCI<sup>170</sup> (Laufzeit 2000–2006) zusammengefasst.<sup>171</sup> 46

#### d) Bilaterale Verträge

Jenseits von Programmförderung und der Finanzierung von Großforschungseinrichtungen wächst die europäische forschungspolitische „Außenpolitik“ in Form bilateraler Verträge. Für Verträge zwischen der EU und Internationalen Organisationen ergibt sich dies naturgemäß durch den exponentiellen Anstieg internationaler, insbesondere forschungsnaher Umweltorganisationen in den vergangenen zwanzig Jahren.<sup>172</sup> Gleiches gilt für das wachsende Netz bilateraler Forschungsk Kooperationen zwischen der EU und Drittstaaten, die häufig Annex zu Kooperationsabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sind. Beide Formen sind für die Europäische Gemeinschaft ein traditionsreiches Gebiet. Euratom ging bereits 1958 ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei Programmen zur Förderung der friedlichen Anwendung der Atomenergie mit den USA ein, dem viele Abkommen folgten.<sup>173</sup> 47

Forschungsabkommen dienen einerseits unmittelbar dem Erreichen eines bestimmten Forschungsziels, andererseits sind sie Mittel zum Zweck eines verbesserten Wirtschaftsaustausches. Letzteres kann darauf gerichtet sein, das Gefälle zur Peripherie der Gemeinschaft 48

<sup>164</sup> <http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Sorbonne.Erklarung.pdf> (besucht 11/05).

<sup>165</sup> Für die europäischen Wissenschaftsminister eine Bekräftigung des Status quo, die diese Verpflichtung bereits auf Grundlage von Art. 48, 57, 66 [ex-Art. 58, 73 c, 73 n] EGV (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit) eingegangen waren, RL 89/48 (ABl. 1989, L 19/16) und RL 92/51 (ABl. 1992, L 20/25).

<sup>166</sup> <http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna.declaration.pdf> (besucht 11/05).

<sup>167</sup> Umgesetzt in Deutschland durch 5. HR ÄndG, BGBl. 2002 I, 693.

<sup>168</sup> <http://www.bmbf.de/de/3336.php> (besucht 11/2005), zuzüglich vier beratender Mitglieder.

<sup>169</sup> Beschluss Nr. 253/2000/EG, ABl. 2000, L 28/1.

<sup>170</sup> Ratsbeschluss 1999/382/EG, ABl. 1999, L 146/33; dazu *Blanke*, in: *Grabitz/Hilf*, EU-Kommentar, 2004, Vor Art. 149, 150, Rdnr. 71 ff.

<sup>171</sup> *Classen*, in: *Groeben/Schwarze*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 2003, Rdnr. 21.

<sup>172</sup> Abgestützt durch ergänzende Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit den UN-Organisationen, der OECD etc. *Grunwald*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 1999, Art. 130 m, Rdnr. 2; für den Stand 1999 siehe die Liste bestehender Verträge bei *Grunwald*, aaO., Rdnr. 63.

<sup>173</sup> *Grunwald*, aaO., Rdnr. 53, 55.

abzufedern (Abkommen zu den Mittelmeerstaaten<sup>174</sup> und den MOEL<sup>175</sup>). Sie können aber auch auf die transkontinentale Zusammenarbeit gerichtet sein (Abkommen mit den GUS-Republiken,<sup>176</sup> China<sup>177</sup> und Japan<sup>178</sup>) oder der Überführung gewachsener Bindungen in eine vertragliche Kooperation dienen (Lateinamerika,<sup>179</sup> den arabischen Staaten<sup>180</sup> und den ACP-Staaten<sup>181</sup>).

## 5. Ausblick

- 49 In der Zukunft werden sich die **rechtlichen Strukturen** der europäischen Forschungspolitik nicht tief greifend ändern. Jedenfalls greift der noch im Ratifikationsprozess stekende Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa vom 18. 7. 2003 den Titel zur Forschungs- und Technologiepolitik (Art. 163–173 [ex-Art. 130 f–130 p, ex-Art. 130 q aufgehoben] EGV) in Kapitel III, 9. Abschnitt mit wieder elf Artikeln in den Art. III-146 bis III-156 weitgehend auf. Der Entwurf hält an dem Primat der Wettbewerbsstärkung durch Europäische Forschungs- und Technologiepolitik fest. Der Text ist auf die Union angepasst, aber abgesehen von zwei Anpassungen im Kern unverändert mit neuer Zählung übernommen worden: Die eine Anpassung betrifft die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Er soll zusätzlich zu der Verabschiedung des Rahmenprogramms auch bei der Festlegung der Beteiligungsregeln (Art. III-150 Entwurf), der Zusatzprogramme (Art. III-151 Entwurf), der Gründung gemeinsamer Unternehmen oder anderer Durchführungsstrukturen (Art. III-154 Entwurf) zu beteiligen sein. Zum Zweiten schließt der Entwurf die durch die anvisierte, zentralisierte Regelung der Beschlussfassung (Art. 172 [ex-Art. 130 o] EGV) entstehende Lücke, indem er der Gemeinschaft explizit die Kompetenz zur Raumfahrtspolitik zuweist.
- 50 Diese rechtliche Perspektive fängt aber die zu erwartenden **tatsächlichen Änderungen** der gemeinschaftlichen Forschungspolitik nicht angemessen ein. Zwei Veränderungen werden die Forschungspolitik in der Zukunft wesentlich prägen, nämlich die Einbindung des Europäischen *Scientific Research Councils* und die wachsende Zahl intergouvernementaler Forschungskooperationen. Die erste wird die wissenschaftliche Ausrichtung der europäischen Forschungspolitik fördern und eine Brücke zwischen der regulativen, auf Wettbewerbsstärkung ausgelegten europäischen Forschungspolitik und den (hoffentlich auch in Zukunft) eher auf Wissenschaft und Forschung ausgerichteten nationalen Forschungspolitiken schlagen. Die zweite Entwicklung ist Ausdruck einer veränderten globalen Forschungslandschaft, in der Wissenschaftler einerseits unabhängig von politischen Einheiten zusammenarbeiten, in der aber auch die Staaten auf kooperative Politikfelder setzen, um globale Spannungsfelder mit friedlichen Instrumenten zu bearbeiten.

<sup>174</sup> Zum aktuellen Vertragsstand: <http://europa.eu.int/comm/externalrelations/euomed/bilateralrelations.htm> (zuletzt besucht 11/2005).

<sup>175</sup> Zum Stand vor der Erweiterung, *Grunwald*, aaO., Rdnr. 48 f.

<sup>176</sup> Zum Stand 1998: *Grunwald*, aaO., Rdnr. 50 ff.; zum aktuellen Stand mit Verweis auf alle bilateralen Verträge <http://europa.eu.int/comm/externalrelations/ceeca/index.htm> (zuletzt besucht 11/2005).

<sup>177</sup> Zum aktuellen Stand der Kooperation in den Sparten Wissenschaftlerausaustausch, thematisch bezogener Forschung (u. a. SARS) und Technologiekooperation (u. a. GALLILEO), siehe <http://europa.eu.int/comm/externalrelations/china/intro/sect.htm> (zuletzt besucht 11/2005).

<sup>178</sup> *Grunwald*, aaO., Rdnr. 57; zum aktuellen Vertragsstand: <http://europa.eu.int/comm/externalrelations/japan/intro/index.htm> (zuletzt besucht 11/2005).

<sup>179</sup> Zwischen EU und Brasilien (ABl. 1995, L 262/53), zwischen EU und MERCOSUR (ABl. 1994, C 377/1), – auch wenn auf der jeweiligen Vertragsseite Staatenbünde stehen, handelt es sich gleichwohl hier um einen bilateralen Vertrag.

<sup>180</sup> *Grunwald*, aaO., Rdnr. 59.

<sup>181</sup> Cotonou-Abkommen von 2000, ausführlich *Babarinde/Faber* (Hrsg.), *The European Union and the developing countries: the Cotonou Agreement*, 2005.